

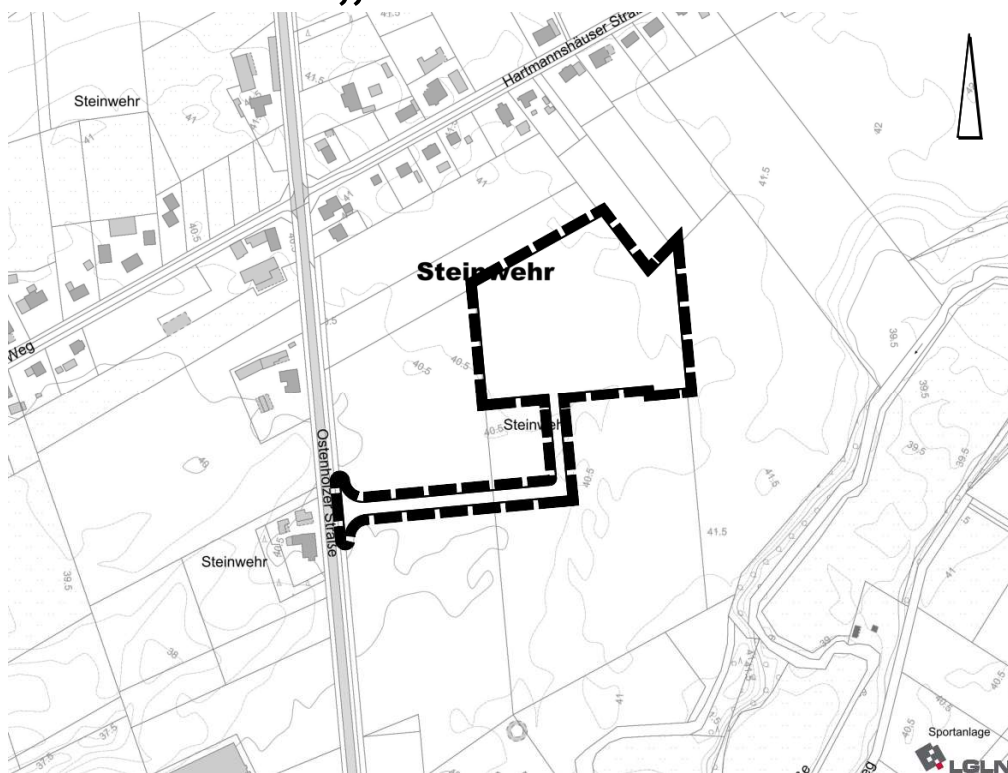
Gemeinde Winsen (Aller)

Ortsteil Meißendorf

Landkreis Celle

Bebauungsplan Nr. 12

„Solarfeld“



mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 der
Niedersächsischen Bauordnung

Begründung

Abschrift

Februar 2025

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung5

1	Einleitung	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches	5
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.....	5
2	Kommunale Planungsgrundlagen.....	6
2.1	Flächennutzungsplan.....	6
2.2	Bebauungspläne.....	7
2.3	Weitere kommunale Satzungen und Konzepte.....	7
3	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	8
4	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	8
4.1	Belange der Raumordnung.....	11
4.1.1	Landesraumordnung.....	11
4.1.2	Regionale Raumordnung.....	11
4.2	Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	13
4.3	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	14
4.4	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	15
4.5	Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes.....	15
4.6	Belange des Orts- und Landschaftsbildes	16
4.7	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	16
4.8	Belange der Wirtschaft	19
4.9	Belange der Landwirtschaft	19
4.10	Sicherung von Rohstoffvorkommen	19
4.11	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	19
4.12	Oberflächenentwässerung	20
4.13	Belange des Verkehrs.....	20
4.14	Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	20
4.15	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	20
4.16	Kampfmittel	22
4.17	Altlasten	23

4.18	Baugrund	23
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	23
5.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	24
5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	27
5.3	Ergebnisse der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	31
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	31
6	Inhalte der Planung	39
7	Örtliche Bauvorschriften	40
8	Ergänzende Angaben	41
8.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	41
8.2	Daten zum Verfahrensablauf	41
Teil II: Umweltbericht		42
1	Einleitung	42
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	42
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	42
1.2.1	Natura 2000	43
1.2.2	EU-Vogelschutzgebiete	44
1.2.3	Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen	45
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	48
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet	50
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	50
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	52
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	52
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	52
2.1.2	Fläche und Boden	53
2.1.3	Wasser	53
2.1.4	Klima und Luft	54
2.1.5	Landschaft	54
2.1.6	Mensch	55
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	55
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	55
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	56

2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	56
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	57
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	57
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	57
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	57
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	58
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	58
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	58
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	58
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	58
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	60
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	65
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	65
3	Zusätzliche Angaben	65
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	65
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	66
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	66
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	66
	Anhang zum Umweltbericht.....	71

Anlagen

Prof. Dr. Thomas Kaiser: Artenschutzrechtlicher Beitrag zum geplanten Gewerbegebiet am Nordrand von Meißendorf (Gemeinde Winsen, Landkreis Celle), Beedenbostel, August 2024

Büro für Baugrund und Gründung: Bautechnisches Bodengutachten für das Baugebiet „Ostenholzer Straße“ in Meißendorf, Winsen/ Aller Oberholz 15.12.2023

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Winsen (Aller) planungsrechtlich abgesichert werden. Der erzeugte Strom soll in erster Linie von den westlich und südlich angrenzenden - parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 12 - geplanten Baugebieten genutzt werden. Darüber hinaus erzeugte Strommengen sollen in das öffentliche Netz eingespeist werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 12 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Ortsteiles Meißendorf, östlich der Kreisstraße K 63 (Ostenholzer Straße). Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teil des Flurstückes Nr. 12/47 der Flur 8 der Gemarkung Meißendorf. In nordwestlicher Richtung wird der Geltungsbereich durch das Flurstück Nr. 12/33, in nordöstlicher Richtung durch das Flurstück Nr. 12/19 beide der Flur 8, Gemarkung Meißendorf begrenzt. In südwestlicher Richtung wird die Erschließung des Plangebietes abgesichert, der Geltungsbereich erstreckt sich daher mit der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Ostenholzer Straße und wird hier durch die Verkehrsparzelle/ das Flurstück Nr. 12/36 begrenzt.

Der genaue Geltungsbereich und die Lage innerhalb des Gemeindegebietes ergeben sich aus der Planzeichnung bzw. dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

In westlicher Richtung - entlang der Ostenholzer Straße - und weiter nördlich entlang der Hartmannshäuser Straße liegt Wohnbebauung vor. Östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Direkt im Nordosten grenzt eine Grünlandfläche an den Geltungsbereich. Das Gelände im Plangebiet ist weitgehend eben.

Westlich des Plangebietes befindet sich die Kreisstraße 63 (Ostenholzer Straße). Entlang der Straße stehen südlich einzelne Hängebirken und Stiel-Eichen. Die K 63 führt in südlicher Richtung nach Winsen (Aller) und in nördlicher Richtung zur Gemeinde Bergen.

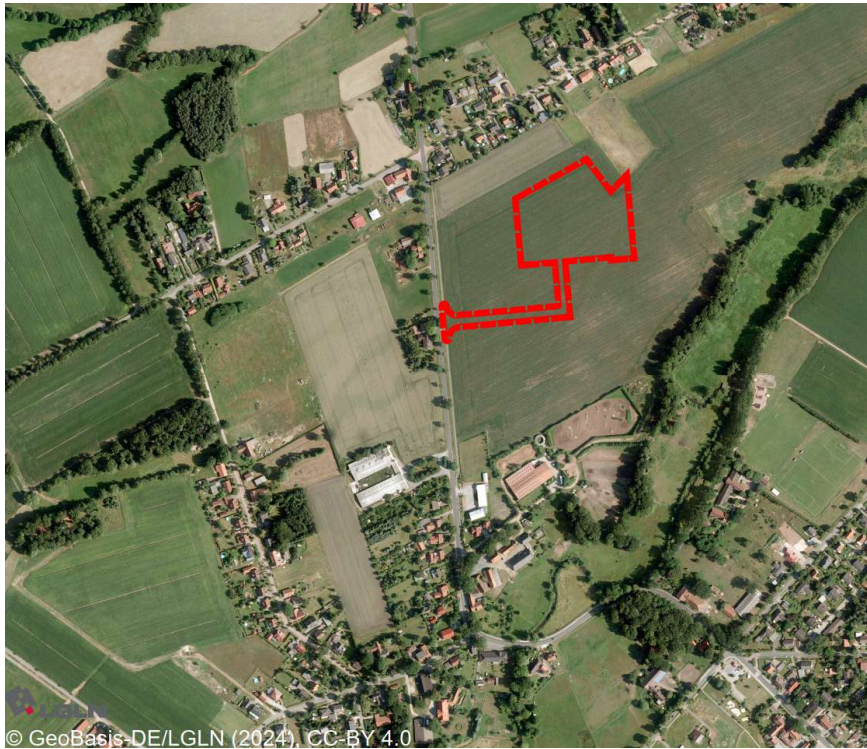


Abbildung 1: Luftbild Plangebiet

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Winsen (Aller) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiter nordwestlich und westlich sind gemischte Bauflächen, weiter nördlich Wohnbauflächen dargestellt.

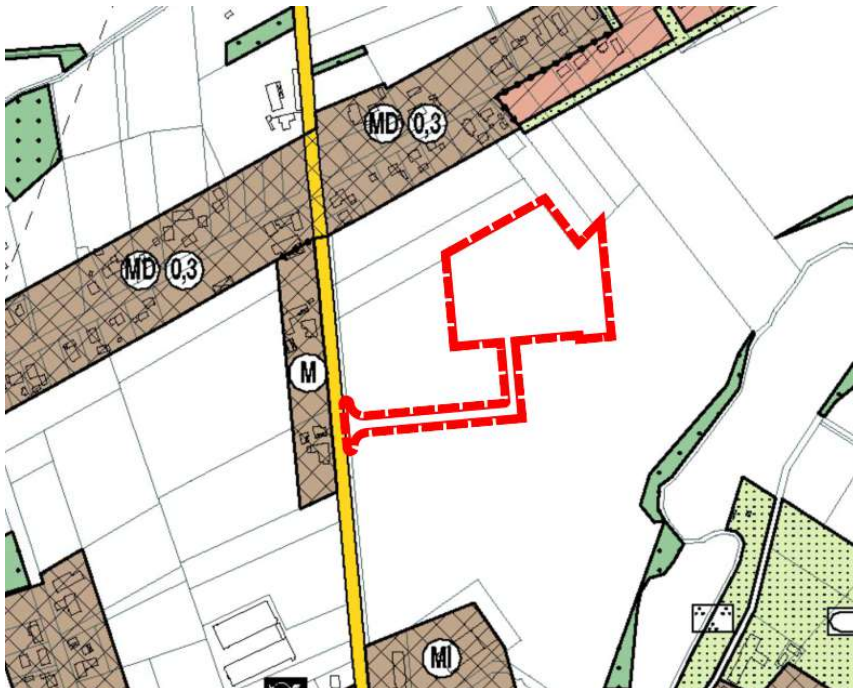


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Winsen (Aller)

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Im Zuge einer 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaik“ dargestellt werden.

2.2 Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegen keine Bebauungspläne vor. Bislang ist das Plangebiet planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Westlich des Plangebietes werden derzeit parallel zwei weitere Bebauungspläne aufgestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ostenholzer Straße“ soll die Realisierung von Gewerbegebieten und Sonstigen Sondergebieten mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen und mit dem Bebauungsplan Nr. 11 „Am Steinwehr“ die Errichtung von Allgemeinen Wohngebieten planungsrechtlich abgesichert werden.

2.3 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte

Zum Ausbau und der Nutzung von erneuerbaren Energien, auch in Hinblick auf die Erfüllung des Flächenzieles aus § 3 Abs. 1 NKlimaG, hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Winsen (Aller) im Jahr 2022 die Gemeindeverwaltung mit der Erarbeitung eines kommunalen Kriterienkataloges zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beauftragt. Anhand der dort ermittelten unterschiedlichen Parameter wurde eine Potenzialanalyse für das gesamte Gemeindegebiet durch das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) erstellt. In diesem Rahmen wurde auch ein Zielwert von 2,00 % der Fläche der Gemeinde Winsen (Aller) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2033 bestimmt, was einer Größe von 310 ha entspricht.

Maßgebliche Grundlage für die Erarbeitung der Flächenpotenzialanalyse war der kommunale Kriterienkatalog der Gemeinde Winsen (Aller) mit Stand vom 27.1.2023. In dem Konzept wurde eine Mindestgröße von 5 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugrunde gelegt. Außerdem wurde ein 100 m Abstand zu Wohngrundstücken, nicht aber zu einzelnen Wohngebäuden bemessen.

Die im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 gelegene Fläche wurde zum großen Teil als Gunstfläche mit guter Eignung eingestuft. Lediglich am nördlichen Rand wurde der 100 m Abstand zu den Wohngrundstücken unterschritten:

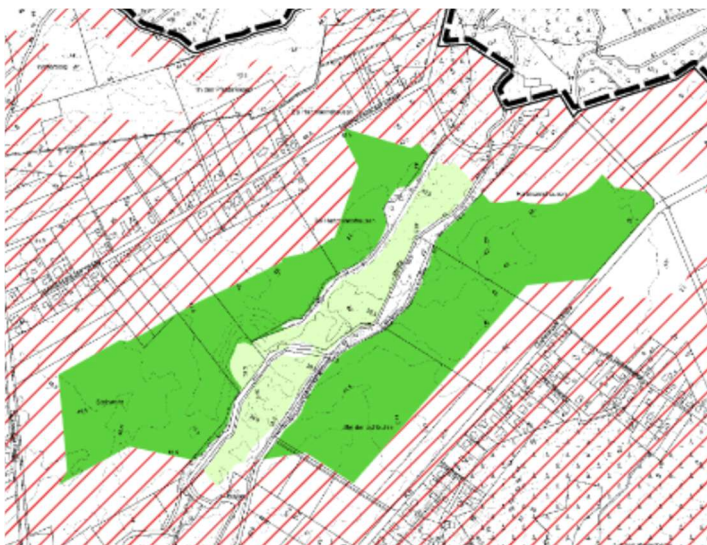


Abbildung 3: Blatt 3 der Flächenpotenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Im Ergebnis haben die Gutachter festgestellt, dass die angedachte Zielvorgabe von 310 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Winsen (Aller) möglich ist. Auch wenn weite Teile des Gemeindegebietes als Ausschlussflächen zu bewerten sind, konnten entsprechend der Auswahl-Parameter insgesamt auf gut 637 ha Flächen bestimmt werden, die als Gunstflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einzustufen sind. Ein mit knapp 969 ha deutlich größerer Anteil gilt zusätzlich als Restriktionsflächen.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Das Land Niedersachsen möchte gemäß § 3 Nr. 3a des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf zu 100% aus erneuerbaren Energien decken. Unter anderem kann ein starker Ausbau der solaren Stromenergien dazu beitragen, das Ziel zu erreichen. Hierzu regelt das Niedersächsische Klimaschutzgesetz, dass mindestens 0,47 % der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden sollen.

Ein privater Investor möchte im Plangebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichten. Die Gemeinde Winsen (Aller) steht den Planungen positiv gegenüber und stellt daher diesen Bebauungsplan Nr. 12 auf und weist Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ aus. Der erzeugte Strom soll in erster Linie von den westlich und südlich angrenzend - parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 12 - geplanten Baugebieten genutzt werden. Darüber hinaus erzeugte Strommengen sollen in das öffentliche Netz eingespeist werden. Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen eine Höhe von 4,50 m nicht überschreiten. Das wird über eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan abgesichert. Unterhalb der Photovoltaikmodule kann eine Grünlandnutzung mit einer Beweidung erfolgen. Daher sind auch die Viehhaltung, die Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes und Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen, im Plangebiet zulässig. Das Plangebiet wird nach Norden zu den Wohngrundstücken an der Hartmannhäuser Straße hin eingegrünt, um die Einsehbarkeit in das Plangebiet zu minimieren.

Die Darstellung des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Winsen (Aller) widerspricht der Nutzung der Flächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Daraus ergibt sich das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes, um die geplante Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich abzusichern. In einer 43. Änderung des Flächennutzungsplanes werden u.a. Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt. Die Planung wird in einem Parallelverfahren gemäß 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung	
Siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	
Siehe Kapitel 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
	Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
	Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
	Das Plangebiet befindet sich außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
Siehe Kapitel 4.5	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
	Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
Siehe Kapitel 4.6	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
Siehe Kapitel 4.6	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
Siehe Kapitel 4.4	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
Siehe Kapitel 4.6	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
Siehe Kapitel 4.11	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
Siehe Kapitel 4.3, 4.11	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
Siehe Kapitel 4.6	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
	Besagte Gebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
	Schwere Unfälle oder Katastrophen sind durch vorliegende Planung nicht zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
Siehe Kapitel 4.7	
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
Siehe Kapitel 4.8 Landwirtschaft	Forstwirtschaft nicht betroffen.
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
Siehe Kapitel 4.7	
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
Siehe Kapitel 4.11	
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
Siehe Kapitel 4.11	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
Siehe Kapitel 4.10	
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
Siehe Kapitel 4.13	
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
	Militärische Liegenschaften sind im Plangebiet nicht bekannt.

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
Siehe Kapitel 4.14	
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
Siehe Kapitel 4.15	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
	Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
	Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
Siehe Kapitel 4.2	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
Siehe Kapitel 4.6	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
Siehe Kapitel 4.3	

Weitere Belange sind nicht betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

4.1.1 Landesraumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

4.1.2 Regionale Raumordnung

4.1.2.1 RROP 2005

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen und im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle (2005) in Form von Vorranggebieten festgelegt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist die Gemeinde Winsen (Aller) als Grundzentrum dargestellt. Der Ortsteil Meißendorf ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen. Das Plangebiet liegt im Vorranggebiet „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“, das „als Lebensraum für die heimische Pflanzen- und Tierwelt, für das Landschafts- und Ortsbild sowie für die naturbezogene Erholung eines besonderen Schutzes bedarf.“

Die westlich des Geltungsbereiches verlaufende Kreisstraße K 63 wird als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung dargestellt. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb des Naturraums „Lüneburger Heide“ bzw. „Wendland“. Im Osten erstreckt sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

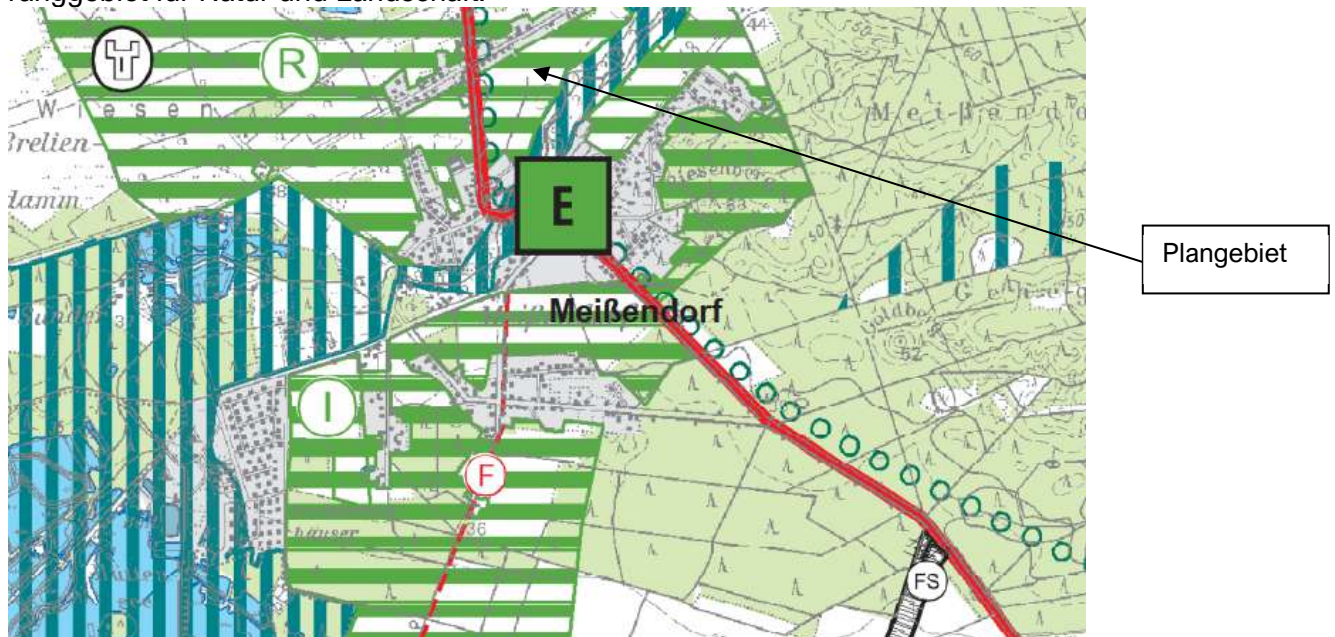


Abbildung 4: Auszug aus dem RROP (2005) für den Landkreis Celle

Aussagen des RROP 2005 des Landkreises Celle:

In Kapitel 1.5 des RROP 2005 „Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume“ ist folgendes ausgeführt:

1.5 B 5

.....

04 Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung deshalb grundsätzlich zu erhalten in seiner ökologischen und sozialen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Siedlungsnaher Freiraum darf für andere Funktionen grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, wenn unabweisbarer Nutzungsbedarf nicht innerhalb der Siedlungsbereiche oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur befriedigt werden kann.

4.1.2.2 RROP 2016

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 20 vom 20. Oktober 2011 ist das Verfahren zur Neuauflage des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Celle eingeleitet worden. Am 27. September 2016 mit Ergänzung am 21. Februar 2017 hat der Kreisausschuss des Landkreises Celle beschlossen, mit dem Entwurf des RROP das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) durchzuführen.

Im RROP des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 (Entwurf 22.02.2017) werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen.

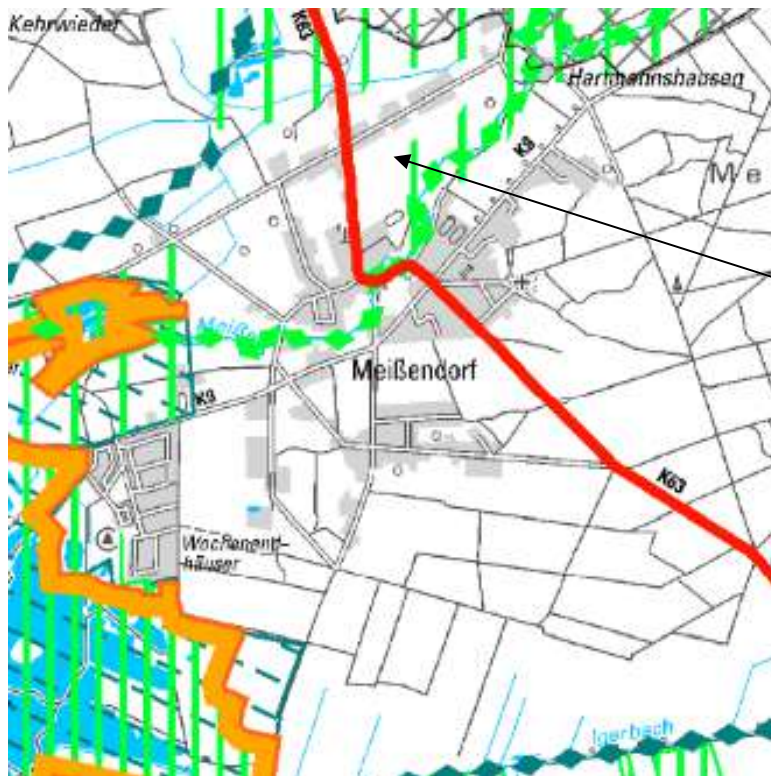


Abbildung 5: Auszug aus dem RROP (2005) für den Landkreis Celle

Abwägung der Gemeinde Winsen (Aller)

Die Gemeinde Winsen (Aller) teilt die mit der Rücknahme des Vorranggebietes für Erholung zum Entwurf 2016 zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass das Plangebiet keine herausragende Bedeutung für die Erholung im Bestand und in der Perspektive aufweist. Die für die Erholungsnutzung bedeutenden Bereiche in Meißendorf liegen südwestlich der Ortslage. Im Bestand ist das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt. Mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geht keine flächige Versiegelung einher. Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf.

Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich abgesichert werden. Die Planfläche stellt sich als geeignet dar. Mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehen nur punktuelle Versiegelungen einher, die im Verhältnis zur gesamten Anlagengröße nur einen geringen Flächenanteil ausmachen. Erforderliche Versiegelungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Nebenanlagen und die Fundamente der Solar-Paneele. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima, Luft werden nicht vorbereitet. Insofern geht die Gemeinde Winsen davon aus, dass die Planung dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden entspricht. Landwirtschaftliche Flächen gehen nicht werden nur im notwendigen und geringen Umfang in Anspruch genommen.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 KSG). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft ist die Energiewende in Deutschland ein zentraler Umsetzungsfaktor, auch in Bezug zum Klimaschutz und der Klimaanpassung. Die Energieversorgung Deutschlands wird hierbei grundlegend umgestellt, sodass anstelle von nuklearen und fossilen Brennstoffen der Fokus auf die erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz gelegt wird. Mit der Novelle des EEG wurde die Energiewende in wesentlichen Bereichen vorangebracht. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2045 auf 60% und den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 30% zu heben.

Den Belangen von Klimaschutz und Klimaanpassung wird durch die Festsetzung von Anlagen, die der Stromerzeugung aus Solarenergie dienen, Rechnung getragen. Die Erzeugung erneuerbarer Energien stellt einen Beitrag zur Verlangsamung des Klimawandels dar und trägt zur Erreichung der Klimaziele des Landes Niedersachsen bei.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung erfüllt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Durch die Realisierung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden keine relevanten Emissionen hinsichtlich von Luftschadstoffen, Eintrag in das Grundwasser sowie Erschütterungen erwartet.

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in nördlicher und westlicher Richtung zum Plangebiet. Aufgrund des deutlichen Abstandes zur Wohnbebauung wird davon ausgegangen, dass die für eine Wohnnutzung im Außenbereich geltenden Immissionswerte eingehalten werden. Auch unzulässige Blendwirkungen werden nicht erwartet.

4.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Im Plangebiet und angrenzend sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Im Plangebiet sind derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die Flächen befinden sich nicht im Wirkungsbereich eines Kulturdenkmals, es sind im Planbereich keine Bodenfunde verzeichnet. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 27.07.2021 an die Gemeinde ausgeführt, dass in den ALS-Laserscandaten sich eine dammartige Erhöhung befinde, die vielleicht von einem alten Wegesystem stammen könnten. Aus einigen Großprojekten der letzten Jahre sei bekannt, dass nur ein Bruchteil der archäologischen Fundstellen bekannt sei. Dies betreffe insbesondere einen Landkreis wie Celle.

Im betroffenen Gebiet ist mit dem Auftreten von Kulturdenkmälern zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es erforderlich, den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde überprüfen. Es sollten auf der betroffenen Fläche mit Hilfe eines Hydraulikbaggers mit flacher Grabenschaufel Prospektionsschnitte von 2 bis 3 m Breite angelegt werden, die bei Bedarf seitlich zu erweitern sind. Die genaue Lokalisierung der Prospektionsschnitte sind mit den zuständigen Denkmalbehörden abzustimmen, sie sollten mindestens 1 % der Vorhabenfläche abdecken. Anhand der Sondageschnitte entscheiden die Denkmalbehörden über die Notwendigkeit weiterer archäologischer Maßnahmen. Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Diese genaue Lokalisierung der Prospektionsschnitte sind mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Unabhängig davon gilt die Anzeigepflicht bei Bodenfunden gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Celle unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

4.6 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Mit Umsetzung der Planung sind Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Durch die festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen von 4,5 m über der Geländeoberkante sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Zudem wird betont, dass die vorliegende Planung einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland und zur Versorgungssicherheit durch inländische Stromversorger wie auch zur Eigenversorgung der Gemeinde Winsen (Aller) beiträgt.

4.7 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist vollständig durch Ackerfläche geprägt. Westlich grenzt der Geltungsbereich an die „Ostenholzer Straße“, nach Norden, Süden und Osten ist er von Ackerfläche umgeben. Nordöstlich grenzt eine Grünlandfläche an das Plangebiet.

Auswirkung der Planung, Eingriffsregelung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Winsen (Aller) planungsrechtlich abgesichert werden. Durch die damit verbundenen Neuversiegelungen und Flächeninanspruchnahmen kommt es zum Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie zur Versiegelung von ca. 0,24 ha Boden im Bereich der Fundamente, Nebenanlagen und den öffentlichen Verkehrsflächen und damit zum Verlust der Bodenfunktionen. Es kommt ebenfalls Veränderung des Landschaftsbildes in einem Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben.

Somit bereitet die Planung einen Eingriff in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie Landschaftsbild vor. Den in Kapitel 2.2 erläuterten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild im Bereich des Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ stehen die positiven Effekte der wegfallenden intensiven Ackernutzung, der geplanten Anlage einer Vegetationsdecke und der Gehölzpflanzung am nördlichen Rand des Sondergebietes entgegen, welche somit ausgeglichen werden. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche bewirkt die Umsetzung der Planung ein Defizit von **2.203** Werteinheiten.

Da sich der Geltungsbereich der öffentlichen Verkehrsfläche mit einem Teil der Verkehrsfläche des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 deckt, werden die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen dort bereits ausgeglichen, wenn der B-Plan Nr. 11 vor der vorliegenden Planung wirksam wird. In diesem Fall wären keine zusätzlichen externen Ausgleichsmaßnahmen für die vorliegende Planung nötig. Sollte dies nicht der Fall sein, sollen die erheblichen Beeinträchtigungen a in den Gemarkungen „Thören“ (Flur 2, Flurstück 35) und „Bannetze“ (Flur 5, Flurstück 103) kompensiert werden.

Bei der Fläche in der Gemarkung Thören handelt es sich um eine 21.800 m² große Sandackerfläche, auf der durch die Aufwertung um zwei Wertstufen 43.600 WE generiert werden können. Dabei wurde der Sukzessionsstreifen mit der Wertstufe 3 berechnet, da sich hier übergangsweise Halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln werden, bis Gehölze durch die natürliche Sukzession aufwachsen und der Zielbiototyp Strauchhecke (HFS) erreicht wird. Beide Biotypen sind nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages mit Wertstufe 3 zu be-

werten. Die Fläche in der Gemarkung Bannetze besteht im nördlichen Teil aus 2.616 m² Intensivgrünland und im südlichen Teil aus 11.208 m² Sandacker. Durch die Entwicklung von Intensivgrünland kommt es zu einer Steigerung um eine Wertstufe und von Acker zu Extensivgrünland um zwei Wertstufen, sodass aus beiden Bereichen insgesamt 25.032 WE generiert werden.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen werden sowohl die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, als auch die auf der Eingriffsfläche wegfallenden Habitatqualitäten und -funktionen für die Feldlerche ausgeglichen. Gleichzeitig kommt es durch den Wegfall der intensiven Bodenbearbeitung zu einer Verbesserung der Bodeneigenschaften, was die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgleicht, sowie zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes, wodurch auch die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild kompensiert werden.

Es werden insgesamt 68.632 Werteinheiten auf den beiden Ausgleichsflächen generiert, wodurch das Defizit von 53.866 WE aus den Bebauungsplänen Nr. 09, Nr. 11 und Nr. 12 vollständig ausgeglichen werden kann.

Spezielle Artenschutzprüfung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

Das potenzielle Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten wird anhand der vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen abgeleitet. Zudem wurde ein Fauna-Gutachten erstellt.¹

Im Geltungsbereich sind dabei geeignete Habitatqualitäten für Brutvögel des Offenlandes wie Feldlerche und Kiebitz nicht auszuschließen. Der artenschutzrechtliche Beitrag hat die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 09, 11 und 12 zusammengefasst untersucht. Hierbei wurden folgende Arten festgestellt:

- Im Vorhabengebiet: Feldlerche (2 Reviere) und Wiesenschafstelze (3 Reviere)
- Außerhalb des Vorhabengebiet: Amsel, Buchfink, Bachstelze, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Goldammer, Gartenbaumläufer, Grünfink, Gartengrasmücke, Haussperling, Bluthänfling, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Kleiber, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Rauchschnalze, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Sumpfmehlschwalbe, Schwarzkohlchen, Turmfalke, Zaunkönig und Zilpzalp

Von diesen Arten liegen ein Nachweis der Wiesenschafstelze sowie ein Nachweis der Feldlerche im Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Der Nachweis der Feldlerche liegt im Bereich der Zuwegung, die sich mit den Bebauungsplänen Nr. 09 und Nr. 11 deckt und im Zuge dieser bereits ausgeglichen wird. Daher wird hier nur das Vorkommen der Wiesenschafstelze behandelt.

Damit stellt sich die Artenschutz-Verträglichkeit im vorliegenden Planfall wie folgt dar:

¹ Arbeitsgruppe Land & Wasser (2024): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum geplanten Gewerbegebiet am Nordrand von Meißendorf (Gemeinde Winsen, Landkreis Celle), August 2024

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Tötung von Vögeln und Fledermäusen bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Dies kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10. bis Ende Februar) erfolgt. Auch die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten von Brutvögeln und Fledermausarten kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.). Zudem ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende, gehölzgebundene Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann. Nach derzeitigem Stand der Planung sind jedoch keine Gehölze betroffen, wodurch eine Betroffenheit von Fledermäusen unwahrscheinlich ist.

Weiterhin sollte als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor der Baufeldfreimachung durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob eine Nutzung durch Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich, da ähnliche Habitatstrukturen in Form von Ackerflächen bestehen.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.). Zudem ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Wiesenschafstelze im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann, da sie zu den ungefährdeten und weit verbreiteten Arten mit weiten Habitatansprüchen gehört.

Natura 2000-Verträglichkeit

Im Umkreis des Geltungsbereichs liegen zwei FFH-Gebiete und zwei EU-Vogelschutzgebiete: „Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“ (091, 3224-331) und „Moor- und Heidegebiet im Truppenübungsplatz Bergen-Hohne“ (083, 3124-301) sowie „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ (V31, 3224-401) und „Truppenübungsplatz Bergen“ (V32, 3124-401). In Kapitel 1.2.1 befindet sich eine Übersicht inklusive der Namen samt nationaler und EU-Kennziffer, der Entfernung zum Geltungsbereich sowie den wertgebenden Arten und Lebensraumtypen und die Hauptbeeinträchtigungen bzw. Gefährdungen aus den Standard-Datenbögen der Gebiete. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Ackerfläche führt nicht zu

- Flächeninanspruchnahmen in den Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebieten,
- einer Veränderung der Nutzung in den Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebieten (bezogen auf Gebäude, Wald, landwirtschaftliche Flächen),
- Veränderungen der Gewässer(be)nutzung

Es werden keine Auswirkungen vorbereitet, die zu einer Gefährdung der wertgebenden Arten und Lebensraumtypen führen werden. Von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebiete wird nicht ausgegangen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befindet sich kein Schutzgebiet oder nach Naturschutzrecht geschütztes Objekt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Thörener Bruch (LSG HK 00046) liegt rund 7 km südwestlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet nicht ersichtlich.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Meißendorfer Teiche (NSG LÜ 00098) befindet sich rund 1,1 km südwestlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht ersichtlich.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle (1991) weist für das Plangebiet keinen wichtigen Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften aus. In der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (Entwurf 2023) wird der Geltungsbereich als Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben dargestellt. Die sich hieraus ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung müssen entsprechend kompensiert werden.

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Winsen (Aller) nicht vor.

4.8 Belange der Wirtschaft

Mit vorliegendem Bebauungsplan soll die Realisierung eines Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich ermöglicht werden. Der regenerativ erzeugte Strom aus den Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderen auch den westlich und südlich angrenzend geplanten Gewerbegebieten bzw. den dort ansiedelnden Betrieben, den Sonstigen Sondergebieten und den geplanten Allgemeinen Wohngebieten zur Verfügung gestellt werden. Damit kann auch die örtliche Wirtschaft von den Freiflächen-Photovoltaikanlagen profitieren. Nicht nur aufgrund der stark gestiegenen Strompreise stehen Privathaushalte sowie die örtlichen Gewerbebetriebe unter Druck. Auch die Klimaschutzziele der EU und der Bundesrepublik verlangen nach einer wettbewerbsfähigen, stabilen und grünen Energie.

4.9 Belange der Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung sollen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen belegt werden. Somit wird der Landwirtschaft Fläche entzogen. Es wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um eine freiwillige Aufgabe bzw. Umnutzung der Flächen im Plangebiet handelt und der Landwirtschaft im Gemeindegebiet weiterhin ausreichend große Flächen zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Zudem können die Flächen unterhalb der Anlagen durch Weidetiere genutzt werden.

Die Gemeinde Winsen (Aller) gewichtet in diesem Fall die Produktion erneuerbarer Energie höher als die Belange der landwirtschaftlichen Flächennutzung.

4.10 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Laut NIBIS Kartenserver (Stand 10/2023) unterliegt das Plangebiet dem Bergbau Ost. Es ist nicht mit Auswirkungen auf das Bergrecht durch die Planung zu rechnen.

4.11 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Schmutzwasser:

Es ist kein Anschluss an die Abwasserleitungen erforderlich.

Brandschutz:

Die Erfordernisse des Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem örtlichen Brandschutzprüfer im weiteren Verfahren abgestimmt.

Strom- und Gasversorgung:

Das Vorhaben trägt einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland und zur Versorgungssicherheit durch inländische Stromversorger wie auch zur Eigenversorgung der Gemeinde bei. Der im Plangebiet erzeugte Strom soll den westlich parallel geplanten Baugebieten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinausgehende Mengen an Strom sollen in das öffentliche Netz eingespeist werden.

4.12 Oberflächenentwässerung

Aufgrund der niedrigen Versiegelungsrate durch die Halterungen der Modultische wird nach der Realisierung der Modulflächen das bestehende Versickerungspotential der Bestandsfläche weitgehend unverändert bestehen bleiben.

4.13 Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebiets wird über die angrenzende K 63 „Ostenholzer Straße“ sichergestellt. Dazu wird im Plangebiet eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Der entstehende zu erwartende Verkehr wird als sehr gering eingestuft.

Eine weitere Abstimmung mit dem Landkreis Celle, Abteilung Kreisstraßen, ist zwischenzeitlich erfolgt. Demnach erfolgt die Abstimmung über den Einmündungsbereich auf der Basis aussagekräftiger Planunterlagen (Ausbauplanung) im weiteren Verfahren. Die Vereinbarung kann zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Die Erarbeitung eines Blendgutachtens wird aufgrund der Entfernung zur Kreisstraße für nicht notwendig erachtet.

4.14 Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung

Es liegt eine Potenzialanalyse für das gesamte Gemeindegebiet des Landschaftsarchitekturbüros Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) vor. Die im Plangebiet gelegene Fläche wurde als Gunstfläche mit guter Eignung eingestuft. Lediglich am nördlichen Rand wird der 100 m Abstand zu Wohnbebauung unterschritten. Der Abstand zu den Wohngebäuden an der Hartmannshäuser Straße beträgt ca. 100 m, zu den Wohngrundstücken ca. 80 m. Seinerzeit wurde im Rahmen der Konzepterstellung pauschal ein Abstand von 100 m aus Vorsorgegründen zu Wohnsiedlungen gewählt. Dieser Abstand ist aber nicht verbindlich. Im Zuge der konkreten Planung zum Bebauungsplan Nr. 12 hat sich gezeigt, dass ein 100 m Abstand zu den Wohngrundstücken nicht erforderlich ist. In Anbetracht des Abstandes von 100 m zu den Wohngebäuden und von 80 m zu den Wohngrundstücken sind von den Modulen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Wohnnachbarschaft und keine unzulässigen Emissionen zu erwarten. Dies ist auf Ebene der Vorhabenplanung entsprechend sicherzustellen, geplant ist eine West-Ost Ausrichtung der Module. Zudem wird zur optischen Trennung zwischen Plangebiet und der Wohnbebauung eine Randeingrünung vorgesehen.

4.15 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein

signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können.

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergab, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit.

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Bei der Planung handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Entsprechend sind die Ziele und Grundsätze in der Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies erfolgt über das Prüfschema des Bundesraumordnungsplans, welches in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist.

Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung in der Planung	
I. Allgemeines	
Ziel I.1.1: Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich Siedlungsentwicklung	
Hochwasserhäufigkeit	Nächstgelegene Messstelle Marklendorf (ca. 10 km entfernt) Maximale Änderung nahe Zukunft (2021 bis 2050): 211 % Maximale Änderung ferne Zukunft (2071 bis 2100): 455 %
Starkregentage (Niederschlagsmengen über 20 Milliliter pro Tag)	Nahe Zukunft (2021 bis 2050): 2 bis 2,5 zusätzliche Starkregentage Ferne Zukunft (2071 bis 2100): 1 bis 1,5 zusätzliche Starkregentage

Potenzielle Wassertiefen (Binnenland)	Für den Geltungsbereich liegt die potenzielle Wassertiefe bei 0.
Fließgeschwindigkeit	Daten liegen für das Land Niedersachsen nicht vor
Schutzwürdigkeit der Nutzung	mittel
Ziel I.2.1: Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung	
Die Erwärmung steigt in Niedersachsen deutlich stärker an als im globalen Mittel. Hier ist ein Trend (1881-2021) von +1,2 °C zu verzeichnen, während der Trend für Niedersachsen eine Zunahme von +1,7 °C aufzeigt. Die Zunahme der Jahresmitteltemperatur von 1961-1990 zu 1991-2020 ist in allen Regionen Niedersachsens festzustellen und liegt bei etwa ein Grad Celsius. So nehmen auch die Hochwasserhäufigkeit, die Zahl der Starkregentage und Dürrephasen zu. Daten zu Klimawandelfaktoren und -zuschläge in Bezug auf Hochwasserereignisse liegen für das Land Niedersachsen derzeit nicht vor.	
II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen	
Grundsatz II.1.1: Berücksichtigung von hochwasserminimierenden Aspekten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten, Hinwirkung auf Verringerung der Schadenspotenziale (auch wenn technische Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind)	
Im Plangebiet stehen unter einer etwa 30 bis 50 cm starken Mutterbodenschicht überwiegend feinsandige Mittelsande an. Die Versickerung muss flächenhaft und über den belebten Oberboden erfolgen. Damit bleibt das anfallende Niederschlagswasser vor Ort und wird nicht abgeleitet.	
Ziel II.1.3: Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen in Einzugsgebieten	
Im Plangebiet stehen unter einer etwa 30 bis 50 cm starken Mutterbodenschicht überwiegend feinsandige Mittelsande an. Die Versickerung muss flächenhaft und über den belebten Oberboden erfolgen. Damit bleibt das anfallende Niederschlagswasser vor Ort und wird nicht abgeleitet.	

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

4.16 Kampfmittel

Die derzeit vorliegenden Luftbilder der Alliierten in Hinblick auf Abwurfkampfmittel wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt zu benachrichtigen.

4.17 Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden (NIBIS Kartenserver, Zugriff Oktober 2023). Auch dem Zweckverband Abfallwirtschaft sind im Planungsbereich keine Altablagerungen bekannt.

4.18 Baugrund

Im Untergrund des Standorts stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie < 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Es liegt ein bautechnisches Bodengutachten für den Bebauungsplan Nr. 9 und die angrenzenden Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 12 vor.² Darin wurden zur Erkundung der Bodenverhältnisse 16 Rammkernsondierungen zur Bestimmung der Bodenschichtung und Grundwasserstände und zwei Rammsondierungen zur Ableitung von Lagerungsdichte bzw. Konsistenz jeweils bis in eine Tiefe von 3,00 m unter der Geländeoberkante (GOK) niedergebracht. Aus den Rammkernsondierungen wurden Bodenproben entnommen und hinsichtlich der Kornverteilung und Wasserdurchlässigkeit untersucht. Die Sondierungen bestätigten die Angaben in den geologischen Karten von Niedersachsen. Unterhalb einer ca. 30 cm mächtigen Mutterbodenschicht liegt großflächig verteilt bis zur Erkundungstiefe von 3,00 m unter der Geländeoberfläche (GOK) ein nichtbindiger Baugrund an (Sande mit unterschiedlichen Kornzusammensetzungen). Die durchgeführten Rammsondierungen zeigen unterhalb der Mutterbodenschicht zunächst eine lockere Lagerungsdichte bis in Tiefen zwischen ca. 0,60 m und ca. 1,50 m unter GOK an. Darunter ist durchgängig eine mindestens mitteldichte Lagerung der vorgefundenen Sandschichten bis zur Erkundungstiefe vorhanden. Bei den Sondierarbeiten wurde Grundwasser in einer Tiefe von ca. 2,10 m unterhalb der Geländeoberfläche angetroffen.

Das Untersuchungsgebiet kann wie geplant mit Gebäuden bebaut werden. Es sind Flachgründungen auf Einzel- und Streifenfundamenten oder auf durchgehenden Stahlbetonsohlen möglich. Die frostfreie Gründungstiefe beträgt mindestens 0,80 m. Im gesamten Untersuchungsgebiet sind einfache Baugrundverhältnisse mit geringem Baugrundrisiko erkundet worden. Bautechnische Maßnahmen sind in die Geotechnische Kategorie 1 einzuordnen.

Hinweis: Im Untergrund des Standorts stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Winsen (Aller) führt im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise

² Büro für Baugrund und Gründung: Bautechnisches Bodengutachten für das Baugebiet „Ostenholzer Straße“ in Meißendorf, Winsen/ Aller Obernholz 15.12.2023

zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

- Bürger haben die Einstufung der im Plangebiet gelegenen Flächen als „Gunstflächen mit guter Eignung“ für Freiflächen-Photovoltaikanlagen kritisiert. Dies treffe bereits nach der „Ergebniskarte zu Flächenpotenzialanalyse der Gemeinde“ nicht zu, die Gunstfläche würde das nördliche Plangebiet nicht umfassen. Da es sich eine landwirtschaftlich genutzte, nicht versiegelte Fläche handele, komme eine Einordnung der Flächen im südlichen Bereich als Gunstfläche nur in Betracht, wenn es sich um eine Fläche handele, die sich aufgrund der vorhandenen Netzanbindung besonders für die Einspeisung eigne oder um einen äußerst ertragsschwachen Ackerstandort handele.

Das Ergebnis der angesprochenen Flächenpotenzialanalyse für Freiflächen Photovoltaikanlage kann als Abwägungsgrundlage herangezogen werden. Sie ist jedoch nicht verbindlich und im Detail nicht Gegenstand dieser Abwägung. Die Flächenpotenzialanalyse diene dem Nachweis, dass die angedachte Zielvorgabe von 310 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Winsen möglich ist.

Die im Plangebiet gelegenen Flächen wurden in der Flächenpotenzialanalyse für Freiflächen Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Winsen (Aller) zum überwiegenden Teil als gut geeignet für die Nutzung mit Freiflächen Photovoltaikanlagen eingestuft. In dem Konzept wurde der 100 m Abstand zu den Wohngrundstücken, nicht aber zu einzelnen Wohngebäuden bemessen.

Der Abstand zu den Wohngebäuden an der Hartmannshäuser Straße beträgt ca. 100 m, zu den Wohngrundstücken ca. 80 m. Seinerzeit wurde im Rahmen der Konzepterstellung pauschal ein Abstand von 100 m aus Vorsorgegründen zu Wohnsiedlungen gewählt. Dieser Abstand ist aber nicht verbindlich. Im Zuge der konkreten Planung zum Bebauungsplan Nr. 12 hat sich gezeigt, dass ein 100 m Abstand zu den Wohngrundstücken nicht erforderlich ist. In Anbetracht des Abstandes von 100 m zu den Wohngebäuden und von 80 m zu den Wohngrundstücken sind von den Modulen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Wohnnachbarschaft und keine unzulässigen Emissionen zu erwarten. Dies ist auf Ebene der Vorhabenplanung entsprechend sicherzustellen. Zudem wird zur optischen Trennung zwischen Plangebiet und der Wohnbebauung eine Randeingrünung vorgesehen.

Maßgebliche Grundlage für die Erarbeitung der Flächenpotenzialanalyse war der kommunale Kriterienkatalog der Gemeinde Winsen (Aller) mit Stand vom 27.1.2023. Es erfolgte die Auswertung vorliegender Daten und naturkundlicher Informationen einschließlich der vom Landkreis Celle für die Bearbeitung bereitgestellten Biototypenkartierungsdaten.

Der überwiegende Teil der Fläche wurde bereits in der Flächenpotenzialanalyse als Gunstfläche mit guter Eignung eingeordnet (s. vorstehende Abbildung). In der Flächenpotenzialanalyse wurde ausgeführt, dass die Gemeinde Winsen (Aller) die Antragsteller auffordert, die Netzanbindung mit der Celle-Uelzen Netz GmbH abzustimmen. Diese Abfrage erfolgte jedoch nicht auf Ebene der Flächenpotenzialanalyse. Es wurde vielmehr erläutert, dass die Netzeinspeisung im Rahmen der Potenzialflächenanalyse nicht berücksichtigt wurde, sondern Aufgabe nachgelagerter Vorgänge sei. Die Nähe zu den geplanten Baugebieten bietet deutliche Standortvorteile für die Photovoltaikanlagen, da der Strom direkt vor Ort genutzt werden kann.

- Bürger haben ausgeführt, dass nach dem Kriterienkatalog in der Arbeitshilfe zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes vom 18.10.2022 als Gunstflächen für Solaranlagen nur versiegelte, baulich vorgeprägte/kontaminierte Fläche und Flächen mit vorbelastetem, technisch überprägten Landschaftsbild, wie Flächen im Umfeld von Schienenwegen, Straßen und Hochspannungsleitungen oder vorbelastete/technische überprägte Teilräume im Außenbereich im Umfeld von Infrastruktur-Standorten, wie z.B. bei Umspannwerken, Kraftwerken etc. seien.

Die Arbeitshilfe kann Hinweise und Hilfestellungnahme bei der Erstellung eines Konzeptes liefern, sie ist aber nicht verbindlich. Die Gemeinde Winsen (Aller) hat eine eigene Flächenpotenzialanalyse erstellt. Diese ist aber nicht Gegenstand dieser Abwägung. Eine Gemeinde kann auch ohne eine Flächenpotenzialanalyse Flächen für Freiflächenphotovoltaik über die Bauleitplanung ausweisen, wenn sie eine Eignung der Flächen erkennt.

- Bürger haben ausgeführt, dass der geringe Abstand zu der nördlich angrenzenden Wohnbebauung in der Hartmannshäuser Straße eine wertmindernde Wohnwertbeeinträchtigung für die dortigen Grundstücke darstelle.

Die Aussage ist spekulativer Natur und wird von der Gemeinde Winsen (Aller) nicht geteilt. Auf Ebene der Objektplanung ist im Genehmigungsverfahren dazulegen, dass von den geplanten Anlagen keine unzulässigen Emissionen ausgehen. Bei Einhaltung der Werte ist nicht von wertmindernden Beeinträchtigungen auszugehen.

- Bürger kritisierten die Größe von 1,94 ha. Nach dem Kriterienkatalog der Gemeinde wird die Mindestgröße für Solarfelder auf 5 ha festgesetzt.

Die Planung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist in direktem funktionellen und räumlichen Zusammenhang mit den Planungen der Bebauungspläne Nr. 9 und 11 zu sehen. Die direkte Stromabnahme vor Ort durch die in den angrenzenden Bebauungsplänen beabsichtigten Nutzungen stellt einen deutlichen energetischen und ökonomischen Vorteil gegenüber einer losgelösten reinen Freiflächen Photovoltaikanlage dar. Daher wird eine von 5 ha deutlich nach unten abweichende Größenordnung als nicht problematisch erachtet.

Im Rahmen der Aufstellung des Kriterienkatalogs wurde bewusst die Formulierung gewählt, dass die Mindestgröße einer Freiflächen Photovoltaik Anlage in der Regel auf 5 ha festgesetzt wird. Zusätzlich wurde Bewusst unter Ziffer 4 des Katalogs festgehalten, dass die politischen Gremien Einzelfallentscheidungen fällen können.

- Bürger wiesen darauf hin, dass im RROP das Plangebiet als Vorranggebiet „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ dargestellt sei.

Im RROP 2005 liegt das Plangebiet im Vorranggebiet „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Im RROP des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 (Entwurf 22.02.2017) hingegen werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen. Die Gemeinde Winsen (Aller) teilt die mit der Rücknahme des Vorranggebietes für Erholung zum Entwurf 2016 zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass das Plangebiet keine herausragende Bedeutung für die Erholung im Bestand und in der Perspektive aufweist. Die für die Erholungsnutzung bedeutenden Bereiche in Meißendorf liegen südwestlich der Ortslage. Im Bestand ist das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt.

- Bürger befürchteten Blendwirkungen für die Wohnnutzungen im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 11 und des Verkehrs auf der angrenzenden Straßenfläche.

Auf Ebene der Objektplanung ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass von den Photovoltaikanlagen keine unzulässigen Emissionen ausgehen. Dabei sind auch die in angrenzenden Bebauungsplänen ermöglichten Nutzungen zu berücksichtigen.

Der Bundesgesetzgeber hat eine rechtliche Erleichterung für den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgenommen. Mit der Teilprivilegierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Korridor von 200 m zu Autobahnen und bestimmten Haupteisenbahnstrecken wurde die Eignung von Freiflächen Photovoltaikanlagen gerade entlang von Verkehrssträngen verdeutlicht. Das Plangebiet liegt jedoch außerhalb dieser Korridore.

- Bürger befürchteten, dass die Grünflächen unter den Solaranlagen mangels Sonneneinstrahlung in ihrer ökologischen Funktion erheblich beeinträchtigt werden. Zudem erscheine es fehlerhaft, den Eingriff in Natur und Landschaft anhand einer Nachnutzung der Fläche als Grünland zu bilanzieren. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass mit einer Grundflächenzahl von 0,8 hier ein sehr hohes Maß an baulicher Nutzung zugelassen werde.

Das Kapitel 2.2 des Umweltberichts wird nach den Vorgaben der Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen modifiziert. Da es sich bei Acker um ein Biotop der Wertstufe I handelt, bleibt es bei der Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgut Biotop unberücksichtigt. Im Bereich der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche kommt es zu Neuversiegelungen auf ca. 0,22 ha. Hierdurch kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 bezieht sich anders als die GRZ von Wohngebieten auf den Luftraum über der Geländeoberfläche und spiegelt somit nicht die zulässige Versiegelung wider. Somit wird eine hohe Ausnutzbarkeit der Fläche im Sinne einer optimalen Energieausbeute erzielt und somit die Klimaschutzziele unterstützt.

- Bürger weisen auf das Gebot zum sparsamen Umgang mit Boden hin und führten aus, dass sich aus dem BauGB ein Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber anderen baulichen Nutzungen ergebe. Nach dem BauGB muss jedoch der Nutzen, der sich konkret aus der Planung ergibt (hier: für den Klimaschutz) mit den Nachteilen der Planung abgewogen werden.

Mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehen nur punktuelle Versiegelungen einher, die im Verhältnis zur gesamten Anlagengröße nur einen geringen Flächenanteil ausmachen. Erforderliche Versiegelungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Nebenanlagen und die Fundamente der Solar-Paneele. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima, Luft werden nicht vorbereitet. Insofern geht die Gemeinde Winsen davon aus, dass die Planung dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden entspricht. Landwirtschaftliche Flächen werden nur im notwendigen und geringen Umfang in Anspruch genommen.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gegenüber anderen baulichen Nutzungen ohne weitere Abwägung prioritär zu behandeln. Nach § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB genannten

Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Dem Abwägungserfordernis ist die Gemeinde nachgekommen. Den Belangen von Klimaschutz und Klimaanpassung wird durch die Festsetzung von Anlagen, die der Stromerzeugung aus Solarenergie dienen, Rechnung getragen. Die Erzeugung erneuerbarer Energien stellt einen Beitrag zur Verlangsamung des Klimawandels dar und trägt zur Erreichung der Klimaziele des Landes Niedersachsen bei. Die energetischen Belange werden höher gewichtet als die Fortsetzung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Der Landkreis Celle hat angeregt, eine Bestandsaufnahme 200m um die Aufstellungsflächen herum durchzuführen. Dies sei im Süden und Westen durch die angrenzend geplanten B-Pläne zwar erfolgt, im Norden und Osten allerdings nicht. Auch sei keine faunistische Bestandsaufnahme durchgeführt worden, obwohl hier Lebensraum der offenlandbewohnenden Vogelarten wie Feldlerche und Kiebitz, aber auch u.a. vom Rebhuhn betroffen sind. Es sei daher eine Worst-Case-Betrachtung durchzuführen.

Die Einschätzung, dass ein 200 m Radius bei der Bestandsaufnahme um den Geltungsbereich untersucht werden muss, wird nicht geteilt. Die Gemeinde hält eine Biotoptypenaufnahme im Geltungsbereich für ausreichend, da von dem geplanten Vorhaben keine Fernwirkung auf Biotope zu erwarten ist. Ein faunistisches Gutachten sowie eine Biotoptypenkartierung wurden durchgeführt, die Ergebnisse werden im Umweltbericht ergänzt. Bei der faunistischen Untersuchung wurde ein Radius von 100 m über den Geltungsbereich hinaus untersucht. Die Einschätzung, dass eine Betrachtung des Worst-Case-Szenarios durchzuführen ist, wird ebenfalls nicht geteilt. Diese erübrigt sich durch das Vorliegen eines Fauna-Gutachtens.

Das Gutachten ergab zwei Nachweise der Feldlerche innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 09, Nr. 11 und Nr. 12. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, werden für die Feldlerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Diese werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 11 abgehandelt.

- Der Landkreis Celle hat ausgeführt, dass bei einer möglichen Bebauung bis 4,5 m Höhe der Module und 6 m Höhe durch andere bauliche Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung wahrscheinlich sei, die entsprechend durch landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes ausgeglichen werden müsse. Erforderlich ist i.d.R. eine drei- bis fünfreihige Bepflanzung an den Grenzen des Solarparks. Die Heckenbreite sollte 5 m nicht unterschreiten. Die Bepflanzung sollte möglichst außerhalb einer ggf. erforderlichen Umzäunung erfolgen.

In nördlicher Richtung werden nunmehr erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes prognostiziert, da hier die technische Überprägung der Landschaft von der Wohnbebauung entlang der Hartmannshäuser Straße optisch wahrnehmbar sein wird. Diese werden nach Ansicht der Gemeinde durch die Pflanzung einer zweireihigen Hecke am nördlichen Rand des Geltungsbereiches ausgeglichen.

Östlich des Geltungsbereiches schirmen die Gehölze an der „Meiße“ und südlich des Geltungsbereiches die angrenzenden Hecken die Sichtbarkeit der Planung ab. Die westlich des Geltungsbereiches verlaufende „Ostenholzer Straße“ stellt eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Somit werden hier keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

- Der Landkreis Celle hat angemerkt, dass aufgrund des durch die angrenzenden B-Plänen insgesamt verlorengehenden Lebensraumes von ca. 9 ha fast keine geeigneten Lebensräume mehr vorhanden bzw. ggf. durch andere Feldlerchenpaare belegt sei. Die

ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten seien nicht mehr im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Dieser Lebensraum sei somit zeitlich vorgezogen auszugleichen, da sonst Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG berührt würden.

Es werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für zwei Feldlerchenreviere durchgeführt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Diese werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 11 abgehandelt, da das im Geltungsbereich liegende Feldlerchenrevier im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche auch vom Bebauungsplan Nr. 11 abgedeckt wird. In diesem können beide Feldlerchenreviere zusammen ausgeglichen werden.

Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen stehe die Flurstücke 30/12, 31, 32 und 33, Flur 2 in der Gemarkung Bannetze zur Verfügung. Bei diesen Flächen handelt es sich um Ackerflächen, bereits zum Teil nach den Empfehlungen des NLWKN (2011) zu Habitaten für die Feldlerche entwickelt wurden und sich im Besitz der Gemeinde Winsen (Aller) befinden. Von den ursprünglich 60.759 m² stehen noch 36.565 m² zur Verfügung. Das Entwicklungsziel ist eine Eigenentwicklung zu bracheartiger Gras- und Krautflur mit einmaliger Mahd zum 01.08. Das Schnittgut wird abgefahren. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel sowie Begrenzung werden ausgeschlossen.

- Der Landkreis Celle hat ausgeführt, dass für eine naturverträgliche Anlage und zur Entwicklung von Grünland die Festsetzung auf eine maximale Modulbreite von 5 m sinnvoll wäre. Der Abstand zwischen den Modulreihen und der Abstand der Module vom Boden sollte so bemessen sein, dass sich Grünlandbiotope mindestens der Wertstufe 3 (nach Drachenfels) entwickeln können, welches nach der festgesetzten GFZ und der niedrigen Höhe von 50 cm über dem Boden nicht möglich ist. Aus naturschutzfachlichen Aspekten sei eine Mindesthöhe von 0,8 m über dem Boden sowie ein Mindestabstand zwischen den Modulen von 3,5 m, besser 5,0 m einzuhalten, um eine Entwicklung von Grünland zu gewährleisten. Es fehlen außerdem Aussagen zur Grünlandentwicklung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausnutzung der Fläche zu Gunsten der Stromproduktion wird jedoch von der Gemeinde höher gewichtet als die Entwicklung von Grünland der Wertstufe 3 oder höher. Zudem stellt aus Sicht der Gemeinde auch die Entwicklung von Grünlandbiotopen mit geringerer Wertstufe als 3 im Vergleich zum derzeitigen Zustand als Acker eine Gleichwertigkeit oder Aufwertung dar.

Da es sich zudem nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden keine Vorgaben zu Modulbreite oder Abstand der Modulreihen festgesetzt.

Eine Festsetzung der Verwendung von Regio-Saatgut wurde ergänzt. Verwendet werden soll eine Regio-Saatgutmischung für Photovoltaikanlagen, deren Artenzusammensetzung an die Bedingungen in Freiflächenphotovoltaikanlagen angepasst ist. Eine Festsetzung zum Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln zusätzlichen Düngemitteln über den bei der Beweidung anfallenden Mist hinaus wird ergänzt. Eine Beweidung der Fläche ist nur optional. Eine Begrenzung der Besatzdichte wird daher nicht festgesetzt. Auf konkrete Vorgaben der Mahd wird verzichtet.

- Der Landkreis Celle hat darauf hingewiesen, dass die in der Eingriffsbilanzierung angegebenen Wertfaktoren für das neue Grünland mit 2,5 Punkten unter den geplanten Voraussetzungen nicht anerkannt werden könne, sondern eher als Grünlandeinsaat mit Wertefaktor 1 zu bewerten sei. In jedem Fall bedürfe es des Nachweises, dass die Voraussetzungen (z.B. die erforderlichen Lichtverhältnisse) für die zu entwickelnde Biotope,

Standorte und Habitate auf den Kompensationsflächen gegeben seien und sich höherwertiges Grünland entwickeln könnten.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Bilanzierung modifiziert. Es wird auf eine numerische Bilanzierung zu Gunsten einer verbal-argumentativen Bilanzierung verzichtet. Ein Nachweis der Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke ist nach Einschätzung der Gemeinde nicht notwendig.

- Der Landkreis Celle hat kritisiert, dass zwar in der Eingriffsbilanzierung, nicht aber in den Festsetzungen angegeben werde, wieviel Fläche durch die Fundamente versiegelt werden dürfe. Es sei die Maximalfläche, die durch die Punkt/Streifenfundamente versiegelt werden könnten (in der Eingriffsbilanzierung sind 200 m² angegeben), darzustellen und für die Kompensation der Bodenversiegelung anzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Art der Fundamente wird nicht festgesetzt, da es sich bei der vorliegenden Planung nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Folglich wird in den Festsetzungen des Bebauungsplanes auch keine durch die Fundamente versiegelbare Fläche angegeben. Da jedoch schon aus Kostengründen anzunehmen ist, dass Punktfundamente verwendet werden, ist von einer geringen Versiegelung durch die Fundamente auszugehen, die durch die positiven Effekte der Vegetationsentwicklung und ausbleibenden Bodenbearbeitung ausgeglichen wird. Die Gemeinde legt hier eine plausible Annahme der Eingriffsregelung zugrunde. Die durch die GRZ geregelte, maximal überbaubare Fläche ist bei einer Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig nicht vollständig versiegelt. Die Versiegelung durch die Zaunfundamente ist in den 0,24 ha Versiegelung enthalten.

- Der Landkreis, Abteilung Kreisstraßen, hat angemerkt, dass die Herstellung des Einmündungsbereiches der Erschließungsstraße/Kreisstraße ist mit dem Landkreis (Amt für Umwelt und ländlichen Raum) als Straßenbaulastträger frühzeitig abzustimmen sei.

Eine weitere Abstimmung mit dem Landkreis Celle, Abteilung Kreisstraßen, ist zwischenzeitlich erfolgt. Demnach erfolgt die Abstimmung über den Einmündungsbereich auf der Basis aussagekräftiger Planunterlagen (Ausbauplanung) im weiteren Verfahren. Die Vereinbarung kann zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden. Die Begründung wurde um diese Aussagen ergänzt.

- Der Landkreis hat redaktionelle Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz, zum Immissionsschutz und zum Denkmalschutz sowie zur Bekanntmachung vorgebracht.
- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat auf eine erhebliche landwirtschaftliche Betroffenheit hingewiesen. Aus agrarstruktureller Sicht sei die Bebauung negativ zu bewerten.

Die Flächen im Änderungsbereich befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Gemeinde Winsen (Aller) hat die Entwicklung der Baugebiete höher gewichtet als die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Die Flächen bieten sich für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik an, da nördlich und südlich bereits Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen vorhanden sind und die Siedlungslage damit arrondiert werden kann. Auswirkungen von agrarstruktureller Dimension bestehen nach Einschätzung der Gemeinde Winsen (Aller) nicht.

- Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle hat Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.

Im Plangebiet fällt kein Abfall an, der vor Ort regelmäßig entsorgt werden müsste.

- Die Nds. Landesforsten – Forstamt Fuhrberg hat angeregt, die Zaunanlage unten nicht vollständig zu schließen, um kleineren Tierarten eine Nutzung des Solarfeldes zu ermöglichen und möglichst keine Barriere aufzubauen. Die Heckenpflanzung sollte auch entlang der Ostseite des Planbereichs festgesetzt werden. Dort grenze ebenso wie nach Norden freie Landschaft an, so dass anderenfalls nach Osten eine negative optische Wirkung eintreten würde.

Es ist eine Festsetzung getroffen, wonach die Unterkante des Zaunes 15 cm über der Bodenoberkante anzusetzen ist. Der Anregung zur Randeingrünung nach Osten wird zur Vermeidung von Verschattungen nicht gefolgt. Die Gemeinde Winsen (Aller) gewichtet die optimale energetische Ausnutzung des Standortes höher als die Minderung der optischen Wirkungen, zumal die Photovoltaikanlagen eine maximale Höhe von 4,5 m aufweisen dürfen. In Richtung Osten schließen zudem keine wichtigen Wanderwege oder Wohnnutzungen an, die eine Minderung der Einsehbarkeit begründen würden.

- Der NABU hat angemerkt, dass der Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen erheblich sei und nach der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend ausgeglichen werden müsse. Es entstehe durch die Anlage zwar keine komplette Versiegelung, aber trotzdem eine dauerhafte Minderung und eine Abwertung bezogen auf den jetzigen Zustand. Somit könne es keine Anrechnung auf Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauungspläne Nr. 9 und Nr. 11 geben. Betroffen sind nicht nur Feldlerchen und Kiebitze, sondern auch viele Vogelarten der offenen Landschaft. Auch die Flora werde sich grundlegend ändern, da direkte Sonneneinstrahlung und der flächige Regeneintrag nicht mehr gegeben seien. Das werde folglich auch Einfluss auf die Insektenpopulation haben.

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt prognostiziert. Da es sich bei Acker um ein Biotop der Wertstufe I handelt, bleibt es bei der Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen im Bereich des sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ bezogen auf das Schutzgut Biotope unberücksichtigt.³ Da zudem keine streng geschützten Arten im sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ betroffen sind, kommt es hier nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Auf eine Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen auf die Bebauungspläne Nr. 09 und 11 wird verzichtet.

In dem erstellten Fauna-Gutachten (Arbeitsgruppe Land & Wasser 2024) wurden keine Vorkommen von Kiebitzen nachgewiesen. Zudem wurde keine besondere Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat festgestellt. Die zwei im Gutachten festgestellten Feldlerchenreviere, von denen eines im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche der vorliegenden Planung liegt, werden im Verfahren des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen, wodurch zusätzliche Nahrungsangebote geschaffen werden, von denen auch andere Arten profitieren. Weitere Vogelarten wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen.

Der Einfluss der Niederschlagsverteilung wird jedoch als gering eingeschätzt, da das Regenwasser an den Modulen abgeleitet wird und sich auf dem Boden und beim Versickern verteilen kann. Zudem bildet die Fläche durch die Ackerbewirtschaftung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kein bedeutendes Habitat für Pflanzen oder Insekten. Die Anlage einer geschlossenen Vegetationsdecke unter Verwendung von Regio-Saatgut ist im Vergleich zum derzeitigen Zustand positiv zu bewerten.

³ NLT (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023

- Der NABU hat angemerkt, dass muss eine Aussage zur Nutzung/Pflege des gesamten Bereiches gemacht werden müsse. Die Einzäunung des gesamten Bereiches muss so gestaltet werden, dass Kleintiere (Fuchs, Marder, Hasen, Kaninchen usw.) ungehindert durchwandern können. Damit erscheint uns ein Bodenabstand von ca. 20 cm ausreichend.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und folgende Festsetzungen ergänzt: „Der Unterwuchs des Photovoltaik-Parks ist innerhalb des Sonstigen Sondergebietes als dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke zu entwickeln. Für die Einsaat ist zertifiziertes Regiosaatgut mit schattenverträglichen Arten zu verwenden. Eine Mahd der Grünflächen ist zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und zusätzlichen Düngemitteln über den bei der Beweidung anfallenden Mist hinaus ist unzulässig.“ Es ist eine Festsetzung getroffen, wonach die Unterkante des Zaunes 15 cm über der Bodenoberkante anzusetzen ist. Dies wird als ausreichend erachtet.

- Der NABU hat eine dreireihige Heckenanpflanzung angeregt.

Die Hecke wird von der Gemeinde in der geplanten Form als ausreichend erachtet und dient dem Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild. Zudem bietet auch eine zweireihige Heckenpflanzung Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat ausgeführt, dass eine Auswertung der alliierten Luftbilder keinen Hinweis auf Abwurfkampfmittel ergeben habe.

Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zum Baugrund vorgebracht.

Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

- Das Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide hat auf Immissionen durch den NATO-Truppenübungsplatz Bergen-Hohne hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 12 bereitet keine sensiblen Nutzungen planungsrechtlich vor. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die parallel aufgestellten Bebauungspläne Nr. 09 und Nr. 11.

5.3 Ergebnisse der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- Der Landkreis Celle, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, hat ausgeführt, dass der Eingriff und Ausgleich nicht vollständig aufgeführt und gegenüberstellt worden seien. In der Bilanzierung werde nur die Versiegelung durch die öffentliche Straßenverkehrsfläche berücksichtigt, nicht aber die Beeinträchtigungen des Bodens durch die Module und Fundamente. Die Einstufung der Wertigkeit des Solarparks mit einer Wertstufe höher als I sei nicht nachzuvollziehen. Flächen mit PV-Modulen würden nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels als Biotoptyp OKS mit Wertstufe I eingestuft.

Die Art der Fundamente wird nicht festgesetzt, da es sich bei der vorliegenden Planung nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Folglich wird in den Festsetzungen des

Bebauungsplanes auch keine durch die Fundamente versiegelbare Fläche angegeben. Da jedoch schon aus Kostengründen anzunehmen ist, dass Punktfundamente verwendet werden, ist von einer geringen Versiegelung durch die Fundamente auszugehen, die durch die positiven Effekte der Vegetationsentwicklung und ausbleibenden Bodenbearbeitung ausgeglichen wird. Die Gemeinde legt hier eine plausible Annahme der Eingriffsregelung zugrunde. Die durch die GRZ geregelte, maximal überbaubare Fläche ist bei einer Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig nicht vollständig versiegelt. Im Umweltbericht erfolgt keine Einstufung einer Wertstufe des Solarparks.

- Der Landkreis Celle, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, führt aus, dass eine Entwicklung von wertvollen lichtabhängigen Offenlandbiotopen unter den Modultischen nicht oder nur bedingt möglich sei, sodass der naturschutzfachliche Wert dieser Flächen weiterhin stark eingeschränkt sei. Die Extensivierung der Ackerfläche (kein Pflanzenschutz/Düngung) diene der Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen.

Der Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel ist jedoch nicht der entscheidende Faktor für die Verbesserung der Bodenverhältnisse. Entscheidender sind das Entfallen der regelmäßigen Störungen durch die Bewirtschaftung (und hier vor allem der ausbleibende Umbruch) sowie die Anlage einer geschlossenen Vegetationsdecke. Hierdurch kann sich ein ungestörtes Bodenmilieu ausbilden. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel bildet die Grundvoraussetzung für diese Entwicklung. Bei der geschlossenen Vegetationsdecke handelt es sich zudem nicht um ein wertvolles, lichtbedürftiges Offenlandbiotop, sondern um eine geschlossene Vegetationsschicht aus speziell auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewählten, schattenverträglichen Pflanzenarten.

- Der Landkreis Celle, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, führt aus, dass bei einer dichten Aufstellung der Module (bei GRZ 0,8 möglich) unter den Modulen ein natürliches Bodenleben und ungestörtes Bodenmilieu nicht mehr möglich sei. Es werde angegeben, dass die Planung nach den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik modifiziert wurde. Dies sei nicht erkennbar. Hierzu wären größere Modulabstände erforderlich, die eine Reduzierung der GRZ bedurft hätte. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass eine geschlossene Vegetationsdecke allein durch Einsatz von Regiosaatgut hergestellt werden könne, in der Praxis funktioniere das nicht.

Die Gemeinde ist nicht der Auffassung, dass das Bodenmilieu durch die Überbauung mit Modulen beeinträchtigt wird. Das Niederschlagswasser wird an den Modulen abgeleitet und kann sich auf dem Boden verteilen und versickern. Zudem wird die Feuchtigkeit durch die Vegetationsdecke im Boden gehalten, sodass sich ein ungestörtes Bodenmilieu ausbilden kann. Da es unter den Modulen zu einer eingeschränkten Lichtverfügbarkeit kommt, werden schattenverträgliche Pflanzenarten verwendet. Diese sind in den empfohlenen Saatgutmischungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten.

Die Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik werden beachtet, teilweise werden jedoch fachliche Abweichungen begründet. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die im Umweltbericht beschriebenen positiven Effekte auch bei geringeren Reihen- und Bodenabständen eintreten.

Bei der empfohlenen Regiosaatgutmischung handelt es sich um eine speziell für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zusammengestellte Saatgutmischung, die schattenverträgliche Pflanzenarten enthält, welche das reduzierten Lichtangebot unter den Modulen vertragen. Daher sieht die Gemeinde es als gesichert an, dass sich die Vegetationsdecke in geplanter Form entwickelt und somit keine extern zu kompensierenden Beeinträchtigungen verbleiben.

- Der Landkreis Celle, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, hat kritisiert, dass die Auswirkungen der Module auf die Kaltluftbildung und Erwärmung des Kleinklimas zu wenig berücksichtigt würden.

Die Verschattung durch die Photovoltaik-Module und die Aufwärmung über den Modulen kann zu geringfügigen Veränderungen des Kleinklimas führen. Dies wird im Umweltbericht angeführt. Durch die geplante Vegetationsdecke werden Temperaturverläufe jedoch abgemildert. Zudem wirken die Bereiche zwischen den Modulreihen weiterhin als Kaltluftentstehungsbereiche. Somit ist nicht von über die geringfügigen Veränderungen des Lokalklimas hinausgehenden Auswirkungen auf die Kaltluftbildung und Erwärmung des Kleinklimas auszugehen.

- Der Landkreis Celle, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, hat ausgeführt, dass der Solarpark in der flachen, offenen Landschaft weithin sichtbar sei und grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds bewirke. Diese Beeinträchtigung sei auszugleichen. Der notwendige Ausgleich sollte insbesondere durch eine randliche Eingrünung in ausreichender Höhe erfolgen. Als Kompensation sollten alle zur freien Landschaft reichenden Außenränder mit einer Hecke eingegrünt werden. Diese Eingrünung fehle auf der östlichen Seite. Die Gehölze an der Meißer Seite könnten die Beeinträchtigung, die im Nordosten wahrgenommen wird, nicht verdecken und ausgleichen.

Im Umweltbericht werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Bezug auf sensible Wohnnutzungen prognostiziert, welche durch die zweireihige am nördlichen Rand des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Eine externe Kompensation ist für den Bebauungsplan Nr. 12 somit nicht nötig. Durch die externen Kompensationsmaßnahmen kommt es grundsätzlich zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes, was zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes herangezogen werden kann. Da es in Richtung Meißer-Niederung keine Nutzungen oder Wege gibt, von denen der Geltungsbereich eingesehen werden kann, ist die Gemeinde der Ansicht, dass es hier auch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Die Gehölze an der Meißer übernehmen die gleichen Funktionen wie eine Gehölzpflanzung und schirmen die Sichtbarkeit der Anlagen ab. Somit ergibt sich nach Ansicht der Gemeinde keine Notwendigkeit für eine östliche Eingrünung des Geltungsbereiches. Auf eine Gehölzpflanzung zum angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 wird verzichtet. Die Gemeinde setzt hier auf die Freiwilligkeit der angrenzenden Grundstücksbesitzer, ihr Gärten einzugrünen.

- Der Landkreis Celle hat mit Bezug auf den Kriterienkatalog der Gemeinde Winsen und die Arbeitshilfe des NLT einen Abstand zwischen Wohnbebauung und Solarpark von mindestens 50 m empfohlen.

In der damaligen Flächenpotenzialanalyse für Freiflächen Photovoltaikanlage wurde der 100 m Abstand zu den Wohngrundstücken, nicht aber zu einzelnen Wohngebäuden bemessen. Der Abstand zu den Wohngebäuden an der Hartmannshäuser Straße beträgt ca. 100 m, zu den Wohngrundstücken ca. 80 m. Seinerzeit wurde im Rahmen der Konzepterstellung pauschal ein Abstand von 100 m aus Vorsorgegründen zu Wohnsiedlungen gewählt. Dieser Abstand ist aber nicht verbindlich. In den Hinweisen des NLT findet sich ebenfalls kein solches Kriterium.

Im Zuge der konkreten Planung zum Bebauungsplan Nr. 12 hat sich gezeigt, dass ein 100 m Abstand zu den Wohngrundstücken nicht erforderlich ist. In Anbetracht des Abstandes von 100 m zu den Wohngebäuden und von 80 m zu den nördlichen Bestandswohngrundstücken sind von den Modulen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Wohnnachbarschaft und keine unzulässigen Emissionen zu erwarten.

Dies ist auf Ebene der Vorhabenplanung entsprechend sicherzustellen. Zudem wird zur optischen Trennung zwischen Plangebiet und der Wohnbebauung eine Randeingrünung vorgesehen. Die angrenzenden Bebauungspläne Nr. 09 und 11 stehen in räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu diesem Bebauungsplan Nr. 12. Der im Plangebiet erzeugte Strom soll direkt den angrenzenden Nutzungen zugute kommen. Abstände sind daher hier nicht sinnvoll.

- Der Landkreis Celle hat angemerkt, dass der Eingriff durch Bodenversiegelung auf Ackerflächen zwar grundsätzlich auch durch Waldumbau kompensiert werden könne. Allerdings seien für die Anerkennung von Waldumbau als Kompensationsmaßnahme im LK Celle bestimmte Bedingungen zu erfüllen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Kompensation wird den Anregungen des Landkreises gefolgt und vom Waldumbau als Kompensationsmaßnahme abgesehen. Der erforderliche Ausgleich soll in den Gemarkungen „Thören“ (Flur 2, Flurstück 35) und „Bannetze“ (Flur 5, Flurstück 103) durchgeführt werden. Als Zielbiotoptyp der Aufwertung wird überwiegend Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF) angestrebt.

- Der Landkreis Celle hat ausgeführt, dass die Größe der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Bannetze bezüglich des dort schon stattgefundenen Feldlerchenausgleichs zu erläutern sei. Es sei anzugeben, für wie viele Reviere die Gesamtfläche gedacht ist, da nicht unbegrenzt viele Reviere auf einer Fläche ausgeglichen werden können. Die Gesamtfläche von ca. 10 ha eigne sich für maximal 3-4 Feldlerchenreviere.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die angegebene Fläche in Bannetze insgesamt eine Größe von 54.912 m² aufweist (nicht 10 ha).

Bei den bisher durchgeführten Maßnahmen handelt es sich nicht um einen Ausgleich konkreter Feldlerchen-Vorkommen, sondern um vorsorgliche Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans Südwinsen Nr. 10 „An der Trift“ mit einem Umfang von 16.135 m². Die Ausgleichsmaßnahme zu dieser Planung wurde so gestaltet, dass sie neben der Biototypen-bezogenen Kompensation vorsorglich auch den Habitatansprüchen potenziell betroffener Feldlerchen entspricht. Da diese Fläche bereits dem Bebauungsplan NR. 10 zugeordnet ist, wird sie nicht zum Ausgleich im Rahmen der vorliegenden Planung herangezogen. Somit stehen noch 32.386 m² der Flurstücke zur Verfügung.

Es liegen in der Literatur unterschiedliche Werte zur Reviergröße der Feldlerche vor (vgl. Angaben in der Begründung). Insofern ist nicht eindeutig prognostizierbar, wie viele Feldlerchen-Brutpaare sich maximal auf der Fläche in Bannetze ansiedeln könnten. Die Angabe des Landkreises, dass auf 10 ha nur 3-4 Feldlerchenreviere angesiedelt werden könnten, wird von der Gemeinde nicht geteilt. Die Revierdichte schwankt u.a. in Abhängigkeit von den lokalen Gegebenheiten und der intraspezifischen Konkurrenz. Für die Ausgleichsmaßnahmen aus der vorliegenden Planung sind nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Arbeitsgruppe Land & Wasser 2024) 0,6 ha Ausgleichsfläche nötig, welche auf den 3,2 ha verfügbarer Ausgleichsfläche der Flurstücke 30/12, 31, 32 und 33, Flur 2 in der Gemarkung Bannetze umsetzbar sind. Die angesetzte Reviergröße wird im Artenschutzgutachten wie folgt begründet: „Die Ermittlung der Kompensationsflächengröße folgt dem Bilanzierungsansatz des NLWKN (2023). Ein Brutrevier der Feldlerche hat eine Größe von bis zu 1 ha (vergleiche unter anderem LANUV 2019 sowie BFN 2022, nach BAUER et al. 2005 für Deutschland 0,5 bis 0,79 ha).

Nach NLWKN (2023) ist bei einer sehr gut geeigneten Maßnahme ein Flächenfaktor von 0,3 anzusetzen, so dass sich eine Gesamtfläche von $2 \times 0,3 \text{ ha} = 0,6 \text{ ha}$ für die Kompensationsfläche ergibt.“ Dieser Wert ist aus der Fachliteratur abgeleitet und wird von der Gemeinde nicht angezweifelt. Um jedoch sicherzustellen, dass der Verlust der zwei Feldlerchenreviere aus der

vorliegenden Planung vollständig ausgeglichen werden, werden die gesamten 32.386 m² aus den Flurstücken 30/12, 31, 32 und 33, Flur 2 in der Gemarkung Bannetze für den Ausgleich herangezogen. Pro Feldlerchenrevier werden somit 1,62 ha Fläche vorgesehen. Dies wird seitens der Gemeinde als ausreichend angesehen.

- Der Landkreis Celle regt an, anstelle eines Angebotsbebauungsplanes einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Für die Umstellung des Planverfahrens auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird kein Anlass gesehen. Die Gemeinde beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 12 zum Abschluss zu bringen. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens sind keine Stellungnahmen eingegangen, die die Planung grundsätzlich in Frage stellen würden.

- Der Landkreis Celle hat ausgeführt, dass aus denkmalfachlicher Sicht, den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen seien, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde überprüfen.

Ein Hinweis auf Prospektionen ist in der Begründung enthalten. Die Begründung wurde um weitere Hinweise zur Prospektion ergänzt.

- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat auf den nicht unerheblichen Verlust von landwirtschaftlicher Fläche hingewiesen. Die Einigung mit den betroffenen Bewirtschaftern würde vorausgesetzt, ebenso eine entsprechende Berücksichtigung der im Nahbereich liegenden Hofstellen mit ihren Emissionen. Die externe Kompensation bzw. die Aufwertung von Forstflächen wird begrüßt. Bzgl. der Lärchenfenster ist der betroffene Bewirtschafter mit einzubinden.

Die Gemeinde Winsen (Aller) hat die Entwicklung der Bauflächen höher gewichtet als die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Die Flächen bieten sich für eine bauliche Entwicklung an, da nördlich und südlich bereits Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen vorhanden sind und die Siedlungslage damit arrondiert werden kann. Auswirkungen von agrarstruktureller Dimension bestehen nach Einschätzung der Gemeinde Winsen (Aller) nicht. Die Fläche befindet sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers.

Es wurde ein geruchstechnischer Bericht erstellt. Die in der Umgebung befindlichen, relevanten Hofstellen und Stallanlagen wurden darin berücksichtigt. Insgesamt wurde der gutachterliche Nachweis erbracht, dass die Planung aus geruchstechnischer Sicht grundsätzlich umsetzbar ist.

Bezüglich der Kompensation wird den Anregungen des Landkreises gefolgt und vom Waldumbau als Kompensationsmaßnahme abgesehen.

- Die Nds. Landesforsten hat auf die externe Waldfläche Bezug genommen. Das genaue Vorgehen, mit dem der Waldumbau erreicht werden solle, sei in technischer, räumlicher und zeitlicher Hinsicht konkret zu beschreiben. Um die Eignung der vorgesehenen Baumarten für diese Fläche zu belegen, sei eine forstliche Standortkartierung nötig.

Vom Waldumbau als Kompensationsmaßnahme wird abgesehen. Der erforderliche Ausgleich soll in den Gemarkungen „Thören“ und „Bannetze“ durchgeführt werden. Als Zielbiotoptyp der Aufwertung wird überwiegend Sonstiges feuchtes Extensivgrünland angestrebt.

- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat angemerkt, dass eine Auswertung der alliierten Luftbilder in Hinblick auf Abwurfkampfmittel beantragt werden könne.

Der Anregung wurde bereits entsprochen. Eine Auswertung der alliierten Luftbilder in Hinblick auf Abwurfkampfmittel hat stattgefunden. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zum Baugrund vorgebracht.

Die Baugrundverhältnisse wurden bereits durch ein entsprechendes Gutachten analysiert. Die Baugrundverhältnisse sind im Detail im Zuge der Objektplanung zu betrachten.

- Das Staatliche Baumanagement Lüneburger Heide hat auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).
- Die Bundeswehr hat auf die Nähe des Plangebietes zum Truppenübungsplatz Bergen samt seinen Außenfeuerstellungen hingewiesen. Es sei mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Übungsbetrieb zu rechnen und sicherzustellen, dass der umliegende militärische Übungsbetrieb nicht beeinträchtigt werde.

Der Bebauungsplan Nr. 12 bereitet keine sensiblen Nutzungen planungsrechtlich vor. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die parallel aufgestellten Bebauungspläne Nr. 09 und Nr. 11.

- Die Handwerkskammer hat angemerkt, dass eine unangemessen hohe Flächenversiegelung vermieden werden sollte.

Mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehen nur punktuelle Versiegelungen einher, die im Verhältnis zur gesamten Anlagengröße nur einen geringen Flächenanteil ausmachen. Erforderliche Versiegelungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Nebenanlagen und die Fundamente der Solar-Paneele. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima, Luft werden nicht vorbereitet. Insofern geht die Gemeinde Winsen davon aus, dass die Planung dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden entspricht. Landwirtschaftliche Flächen gehen nicht werden nur im notwendigen und geringen Umfang in Anspruch genommen.

- Der BUND hat auf die umfangreichen Flächenversiegelungen hingewiesen. Dies beeinträchtigt den Wasserhaushalt und verwandelt das Gebiet in eine Wärmeinsel, was den Klimaschutzvorgaben widerspreche.

Der Wasserhaushalt wird nur im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche beeinträchtigt, da nur hier flächige Versiegelungen geplant sind. Das Niederschlagswasser wird jedoch in Versickerungsmulden an der Straße versickert, sodass der Grundwasserneubildung nicht gestört wird. Die vermeintliche Entwicklung zu einer „Wärmeinsel“ ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar. Es kann zu einer Erwärmung unter den Modulen kommen, die geplante Vegetationsdecke wirkt jedoch abmildernd auf die Temperaturverläufe. Zudem wirken die Bereiche zwischen den Modulreihen weiterhin als Kaltluftentstehungsbereiche..

- Der BUND hat angemerkt, dass der artenschutzrechtliche Beitrag unzureichend sei. Wichtige Lebensräume für geschützte Tierarten wie Fischotter, Biber und Schwarzstorch würden beeinträchtigt. Es fehlten umfassende Gutachten und geeignete Ausgleichsmaßnahmen.

Die Einschätzung wird nicht geteilt. Eine Ackerfläche bildet keinen Lebensraum für Biber oder Fischotter. Diese können an der Meißer vorkommen, welche von der vorliegenden Planung weder beeinträchtigt, noch in Anspruch genommen wird. Zudem wurden während der faunistischen Untersuchung keine Spuren dieser Arten festgestellt. Der Lebensraum des Schwarzstorches wird von der vorliegenden Planung ebenfalls nicht tangiert.

- Der BUND führt aus, dass der Wasserhaushalt im unmittelbaren Einzugsgebiet der Meiße geschädigt würde.

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches für den Wasserhaushalt ist nicht ersichtlich. Die Grundwasserneubildung ist mit >50-100 mm/a sehr gering. Es liegt eine Baugrunduntersuchung vor. Laut dieser ist ein ausreichender Grundwasserflurabstand für Versickerungsanlagen gegeben. Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßenparzellen erfolgt zudem durch dezentrale Versickerung in Versickerungsmulden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser und somit des Wasserhaushaltes sind nicht ersichtlich.

- Der BUND kritisiert, dass sich jede weitere Zerstörung von Kaltluftentstehungsklimatopen mehr als nur kleinräumig auswirke. Mit einer Abnahme der Lebensqualität für den Menschen und einem Rückgang von Biodiversität und Biomasse sei zu rechnen. Die mit der Bebauung einhergehende Erwärmung ist daher als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten und nicht mit gesetzlichen Klimaschutzvorgaben des Landes Niedersachsen vereinbar.

Ziel der Betrachtung des Schutzgutes Klima/Luft in der Eingriffsregelung ist die Betrachtung sowie Vermeidung und Beschränkung von Verunreinigungen der Luft wie Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Energie- und Wärmeversorgung u. Ä. Wo diese nicht vermeidbar sind, gilt es die Anforderung an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse zu sichern (Niedersächsischer Städtetag (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen). In erster Linie sind somit im Rahmen des Umweltberichts die lufthygienischen Veränderungen in ihren Auswirkungen auf das Klima zu beurteilen. Diese Aspekte wurden in der Begründung abgehandelt. Es besteht eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung. Der Bebauungsplan Nr. 12 begründet keine besonderen lufthygienischen Veränderungen, die Belastungen des Klimas erkennen lassen. Eine Veränderung des Flächenklimas durch Bebauung ist unvermeidlich, erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelungen sind jedoch nicht zu erwarten.

- Der BUND kritisiert den artenschutzrechtlichen Beitrag als unzureichend. Das bewertete Areal sei zu klein. Die Meiße und ihre Ufer würden einen linienhaften Biotopverbund bilden. Dieser Bereich sei wichtig für geschützte und störanfällige Tierarten wie z.B. Fischotter und Biber und dürfe nicht beeinträchtigt werden. Gefordert wird die Erfassung der im Gebiet auftretenden Säugetiere, so auch der Fledermausarten und die Bewertung ihrer Habitatnutzung. Ein kleiner Bereich im Südosten des Planungsgebietes überschneide sich mit einem als Großvogellebensraum für den Schwarzstorch von landesweiter Bedeutung. Dieser Bereich sei Teil eines größeren Vorkommens entlang der Meiße, der sich in Richtung Nordosten erstrecke.

Die Einschätzung wird nicht geteilt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde nach den üblichen Methodenstandards zur Revierkartierung von SÜDBECK et al. (2005) erstellt. Es wurde der gesamte Geltungsbereich sowie die umliegenden Flächen in einem Abstand von mindestens 100 m untersucht. Die Meiße und ihre Ufer werden von der vorliegenden Planung weder beeinträchtigt noch zerstört.

- Der BUND verweist darauf, dass durch die Bebauung zwei Brutreviere der Feldlerche und drei der Wiesenschafstelze zerstört würden. Für die Feldlerche seien vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die im vorliegenden Artenschutzgutachten fehlerhaft beschrieben würden.

Bei den bisher durchgeführten Maßnahmen handelt es sich nicht um einen Ausgleich konkreter Feldlerchen-Vorkommen, sondern um vorsorgliche Maßnahmen im Rahmen des Bebau-

ungsplans Südwinsen Nr. 10 „An der Trift“ mit einem Umfang von 16.135 m². Die Ausgleichsmaßnahme zu dieser Planung wurde so gestaltet, dass sie neben der Biotoptypen-bezogenen Kompensation vorsorglich auch den Habitatansprüchen potenziell betroffener Feldlerchen entspricht. Da diese Fläche bereits dem Bebauungsplan Nr. 10 zugeordnet ist, wird sie nicht zum Ausgleich im Rahmen der vorliegenden Planung herangezogen. Somit stehen noch 32.386 m² der Flurstücke zur Verfügung.

Siehe zum Feldlerchenausgleich vorstehend die Stellungnahme des Landkreises.

- Der BUND hat angemerkt, dass in Hinblick auf die Naturverträglichkeit des PV-Ausbaus naturschutzfachliche Mindestkriterien eingeführt wurden. Diese bundesweiten Kriterien würden zukünftig für alle geförderten PV-Freiflächenanlagen gelten. Bundesweit werde die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen angemessen beschränkt. Es würde im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden sollen.

Mit dem Solarpaket I wurden im EEG 2023 naturschutzfachliche Mindestkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu eingeführt. Diese Kriterien sollen die Biodiversität auf den Flächen erhöhen und die Akzeptanz von Photovoltaik-Freiflächenanlagen fördern. Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die im Rahmen einer Ausschreibung eine Förderung erwerben oder deren Förderberechtigung gesetzlich festgelegt ist, müssen mindestens drei von fünf naturschutzfachlichen Mindestkriterien erfüllen, um eine Förderung zu erhalten (§§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023). Die Auswahl der Kriterien obliegt dem Betreiber.

Ob baurechtlich auf den genannten Flächen eine Freiflächen-PV Anlage errichtet werden kann, hat mit den EEG-Förderkulissen nichts zu tun. Eine Freiflächenanlage kann auch ohne EEG-Förderung betrieben werden. Insofern ist die Gemeinde Winsen an die naturschutzfachlichen Mindestkriterien nicht gebunden. Der erzeugte Strom soll im vorliegenden Planfall in erster Linie den angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten und Sondergebieten zur Verfügung stehen. Nur darüber hinausgehende Strommengen sollen eingespeist werden. Die Ausführungen zu den bundesweiten Beschränkungen und Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Planung in der Gemeinde Winsen (Aller).

- Der BUND hat ausgeführt, dass nach § 9 Abs.2, Ziffer 1 BauGB die genehmigte Zeit für eine PV-Anlage 30 Jahre betrage, danach sei die Fläche vollständig zurückzubauen und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Solarmodultische müssen 0,5 Meter über der Geländeoberkante errichtet werden und sollten in 0,8 Meter Abstand errichtet werden, um Beweidung zu ermöglichen. Sie dürften eine Gesamthöhe von 2 Metern nicht überschreiten. Technikgebäude dürften 3 Meter hoch sein und die Umzäunung 2,2 Meter, wobei 0,15 m Abstand von der Geländeoberkante eingehalten bzw. nicht unterschritten werden dürfen. 1 Prozent der Fläche dürfe maximal versiegelt werden, Sockel seien unzulässig. 50 Prozent der Fläche dürfe mit Solarmodulen überstellt werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen müsse mindestens 3,5 Meter betragen. Die Modultische sollten eine Tiefe von 5 Metern nicht überschreiten. Die Flächen unter und zwischen den Modulreihen sollten mit einer standortgerechten und artenreichen Wiesenmischung begrünt und höchstens 2-mal jährlich, mindestens aber 1-mal jährlich gemäht oder extensiv mit Schafen beweidet werden (maximal 0,3 Großvieheinheiten pro Hektar). Frühester Mahdzeitpunkt sei der 1. Juli.

Der § 9 Abs.2, Ziffer 1 BauGB enthält keine Zeiträume, für die Laufzeit von Photovoltaikanlagen. Nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB hat eine Gemeinde die Möglichkeit, über eine bedingte Festsetzung festzulegen, dass Nutzungen oder Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind, oder nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die

Gemeinde Winsen beabsichtigt nicht, eine solche Festsetzung im parallel aufgestellten Bebauungsplan zu treffen. Auflagen zum Rückbau können im Genehmigungsverfahren gemacht werden. Die Höhe der Modultisch wird auf 0,5 m über der Geländeoberkante festgesetzt. Die vom BUND genannten Vorgaben/ Festsetzungen gelten für förderfähige Freiflächen-PV-Anlagen. Eine Förderung wird zum derzeitigen Stand der Planung nicht angestrebt. Die Gemeinde trifft die folgende Festsetzung: Der Unterwuchs des Photovoltaik-Parks ist innerhalb des Sonstigen Sondergebietes als dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke zu entwickeln. Für die Einsaat ist zertifiziertes Regiosaatgut mit schattenverträglichen Arten zu verwenden. Eine Mahd der Grünflächen ist zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und zusätzlichen Düngemitteln über den bei der Beweidung anfallenden Mist hinaus ist unzulässig.

6 Inhalte der Planung

Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 werden Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt.

Gemäß der eingangs erläuterten Zielsetzung, sind die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (wie z. B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen) zulässig. Auch bauliche Anlagen zur Information über die Photovoltaik-Freiflächenanlage in Form von maximal zwei Hinweistafeln sind zulässig. Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind unzulässig. Dieser Ausschluss wird aufgrund der nicht einzuhaltenden Immissionsrichtwerte und Anforderungen an gesunde Wohnbedürfnisse getroffen. Weiterhin widerstrebt eine solche Nutzung der o.g. städtebaulichen Zielsetzung.

Außerdem sind in den Sonstigen Sondergebieten folgende Nutzungen zulässig:

- Viehhaltung zur Grünpflege,
- Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes,
- Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bezieht sich auf die im Luftraum durch die Module überbauten Fläche. Dabei ist zu bedenken, dass die festgesetzte maximale GRZ die Fläche aufgenommen hat, welche durch die Module überdeckt wird. Die reine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betrifft jedoch überwiegend allein den Bereich der Gründung (Verankerung) der Module im Boden sowie der Aufstellung von baulichen Anlagen zur Stromspeicherung.

Zusätzlich sind bauliche Anlagen zur Stromspeicherung mit einer Gesamtgrundfläche von maximal 60 m² zulässig. Das Sonstige Sondergebiet ist mit einem umlaufenden Zaun einzufrieden. Die Höhe des Zaunes darf maximal 2,20 m Höhe betragen. Die Unterkante des Zaunes ist 15 cm über der Bodenoberkante anzusetzen.

Bauweise

Es gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, in welcher die baulichen Anlagen mit einer Länge von über 50 m zulässig sind. Um das Plangebiet optimal ausnutzen zu können, wird die abweichende Bauweise festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen der Photovoltaik-Module in den Sonstigen Sondergebieten wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO auf maximal 4,50 m festgesetzt. Die festgesetzte Oberkante der baulichen Anlage gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO in der Planzeichnung gilt als Höchstmaß und bezieht sich auf die Geländeoberkante und den höchsten Punkt der baulichen Anlage. Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung (Photovoltaik) müssen eine lichte Höhe von 50 cm zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der baulichen Anlage gewährleisten. Dies gilt nicht für Fundamente, Stützkonstruktionen sowie Nebenanlagen. Bauliche Anlagen zur Stromspeicherung dürfen eine Höhe von 6,00 m über der Geländeoberkante nicht überschreiten. Mit diesen Festsetzungen wird ein Einfügen in die angrenzende freie Landschaft sichergestellt.

Grünordnungsmaßnahmen

Zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt am nördlichen Rand eine Eingrünung des Plangebietes.

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist eine zweireihige Heckenpflanzung aus heimischen standortgerechten Sträuchern anzupflanzen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen. Die Anpflanzung ist mit einem Pflanzabstand von maximal 2,0 m anzulegen. Geeignete Arten können der Pflanzliste auf dem Planteil entnommen werden.

Sämtliche Anpflanzungen und grünordnerische Maßnahmen sind spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme / Erschließung des Plangebietes durch den jeweiligen Bauherren bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Der Unterwuchs des Photovoltaik-Parks ist innerhalb des Sonstigen Sondergebietes als dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke zu entwickeln. Für die Einsaat ist zertifiziertes Regiosaatgut mit schattenverträglichen Arten zu verwenden. Eine Mahd der Grünflächen ist zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und zusätzlichen Düngemitteln über den bei der Beweidung anfallenden Mist hinaus ist unzulässig.

7 Örtliche Bauvorschriften

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarfeld“ Meißendorf.

Die formulierten örtlichen Bauvorschriften sollen ein Einfügen in die Umgebung ermöglichen.

Einfriedungen

Die Einzäunung ist als Maschengitter- oder Industriegitterzaun, nicht glänzend, vorzunehmen. Mit Wahl dieser Einfriedungsart wird sichergestellt, dass die Auswirkung auf das Landschaftsbild geringgehalten wird.

Informations- und Werbeanlagen

Werbeanlagen mit Licht sowie Lichtwerbung sind unzulässig. Die Vorschrift wird zum Schutz der bestehenden Umgebung getroffen.

8 Ergänzende Angaben

8.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 19.462 m² auf. Davon entfallen auf:

Sondergebiet	17.014 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	2.448 m ²

8.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss (Verwaltungsausschuss)	15.09.2020
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	11.01.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	12.01.2024 – 12.02.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom (Beteiligung in der Zeit 15.01.2024 – 15.02.2024)	10.01.2024
Entwurfsbeschluss (Verwaltungsausschuss)	21.11.2024
Ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses/Veröffentlichung im Internet, Veröffentlicht ab	25.11.2024
Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB Beteiligungszeitraum	29.11.2024 – 03.01.2025
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom (Beteiligungszeitraum 29.11.2024 – 03.01.2025)	25.11.2025
Satzungsbeschluss (Rat)	02.04.2025

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 12 beigelegt.

Winsen (Aller), den 06.05.2025

gez. Oelmann

L.S.

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarfeld“ soll dem Bedarf in der Gemeinde Winsen nach der Versorgung mit Strom aus Solarenergie nachgekommen werden. Der Geltungsbereich befindet sich östlich der „Ostenholzer Straße“. Er ist vollständig von Ackerfläche umgeben, nur im Nordosten grenzt er an eine Grünlandfläche. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,94 ha.

Die Flächen des Geltungsbereiches unterliegen derzeit ebenfalls einer Ackernutzung.

Insgesamt trifft der Bebauungsplan die folgenden Flächenfestsetzungen:

Gesamter Geltungsbereich	19.462 m²
Sondergebiet Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“	17.014 m ²
Davon Gehölzpflanzung	590 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	2.448 m ²

Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Sondergebiets eine Grundflächenzahl von 0,8 fest. Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf 4,5 m festgesetzt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

1.2.1 Natura 2000

Im Umkreis des Geltungsbereichs liegen zwei FFH-Gebiete. Die folgende Übersicht gibt den Namen samt nationaler und EU-Kennziffer, die Entfernung zum Geltungsbereich sowie die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen und die Hauptbeeinträchtigungen bzw. Gefährdungen aus den Standard-Datenbögen der Gebiete wieder. Hieraus wird abgeleitet, wie die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele von Natura 2000 zu beurteilen ist.

FFH-Gebiet (Bezeichnung, nationale und EU-Kennziffer)	Richtung und (Mindest-) Entfernung vom Geltungsbereich	Wertgebende Arten und Lebensraumtypen	Hauptbeeinträchtigung bzw. -gefährdung	Schutzzweck und Erhaltungsziel	Beurteilung der Verträglichkeit
„Meißendorfer Teiche, Osterholzer Moor“, 091, 3224-331	Nächstgelegener Teilbereich ca. 1,2 km südwestlich	Bedeutende Lebensräume für Tierarten wie Bechstein- und Mückenfledermaus, Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Biber, Fischotter, Bachneunaugen, Steinbeißer und Schlammpeitzger und Pflanzenarten wie Schwimmendes Froschkraut, Pillenfarn oder Dreimänniger Tännel.	Intensive Freizeitnutzung	Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate	Die Planung trägt nicht zu den Hauptbeeinträchtigungen bei. Die Verträglichkeit erscheint gegeben.
„Moor- und Heidegebiet im Truppenübungsplatz Bergen-Hohne“, 083, 3124-301	Ca. 2,6 km nordöstlich	Trockene und feuchte bis nasse Heiden, Borstgrasrasen und Moore, bedeutende Lebensräume für Arten wie für Zauneidechse, Schlingnatter, Fischotter, Wolf, Bachneunaugen und Lungen-Enzian.	Verlust durch Sukzession	Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	Die Planung trägt nicht zu den Hauptbeeinträchtigungen bei. Die Verträglichkeit erscheint gegeben.



1.2.2 EU-Vogelschutzgebiete

Die im Umkreis des Geltungsbereichs liegenden FFH-Gebiete decken sich mit EU-Vogelschutzgebieten. Die folgende Übersicht gibt den Namen samt nationaler und EU-Kennziffer, die Entfernung zum Geltungsbereich sowie die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen und die Hauptbeeinträchtigungen bzw. Gefährdungen laut Standard-Datenbögen der Gebiete wieder. Hieraus wird abgeleitet, wie die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen von EU-Vogelschutzgebieten zu beurteilen ist.

FFH-Gebiet (Bezeichnung, nationale und EU-Kennziffer)	Richtung und (Mindest-) Entfernung vom Geltungsbereich	Wertgebende Arten und Lebensraumtypen	Hauptbeeinträchtigung bzw. –gefährdung	Schutzzweck und Erhaltungsziel	Beurteilung der Verträglichkeit
„Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“, V31, 3224-401	Nächstgelegener Teilbereich ca. 2 km südwestlich	Bedeutende Lebensräume für Vogelarten wie Rohrdommel, Rohrweihe, Schwarzstorch, Kranich, See- und Fischadler	Intensive Freizeitnutzung	Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate	Die Planung trägt nicht zu den Hauptbeeinträchtigungen bei und bietet keine Potenziale für die wertgebenden Arten. Die Verträglichkeit erscheint gegeben.
„Truppenübungsplatz Bergen“, V32, 3124-401	Ca. 2,6 km nordöstlich	Bedeutender Lebensraum für Vogelgemeinschaften trocken-warmer Standorte und Arten wie Birkhuhn, Schwarzstorch, Fisch- und Seeadler	Verlust durch Sukzession	Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes des	Die Planung trägt nicht zu den Hauptbeeinträchtigungen bei und bietet keine Potenziale für die wertgebenden Arten. Die Verträglichkeit erscheint gegeben.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Ackerfläche führt nicht zu

- Flächeninanspruchnahmen in den Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebieten,
- einer Veränderung der Nutzung in den Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebieten (bezogen auf Gebäude, Wald, landwirtschaftliche Flächen),
- Veränderungen der Gewässer(be)nutzung

Es werden keine Auswirkungen vorbereitet, die zu einer Gefährdung der wertgebenden Arten und Lebensraumtypen führen werden. Von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebiete wird nicht ausgegangen.

1.2.3 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Die Gemeinde Winsen beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 12 dem Bedarf nach Strom aus Solarenergie nachzukommen. Hierzu wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ geplant. Klimaschutz und Klimaanpassung werden durch die Festsetzung von Anlagen, die der Stromerzeugung aus Solarenergie dienen, gefördert. Die Erzeugung erneuerbarer Energien stellt einen Beitrag zur Verlangsamung des Klimawandels dar und trägt zur Erreichung der Klimaziele des Landes Niedersachsen bei.

Für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Maßnahmen der Innenentwicklung nicht relevant.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Von der geplanten Photovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus. Ggf. können Geräusche vom Trafo ausgehen. Ebenfalls kann es zu Reflexionen an den Modulen und damit zu Blendwirkungen kommen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Im Plangebiet und angrenzend sind keine Baudenkmäler vorhanden und derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die Planung entspricht diesen Zielen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes werden durch die Planung keine der genannten Belange beeinträchtigt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind in Kapitel 1.2.1 aufgeführt.

Aufgrund der Entfernung, zusätzlichen Strukturen zwischen dem Plangebiet und den FFH-Gebieten und der fehlenden Fernwirkung der Planung, wird eine Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des FFH-Gebiets als gegeben angesehen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarfeld“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik sowie einer öffentlichen Verkehrsfläche geschaffen werden.

Allgemein wird mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Verhältnis zur gesamten Anlagengröße nur ein geringfügiger Flächenanteil versiegelt. Erforderliche Versiegelungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Nebenanlagen und die Fundamente der Solar-Paneele. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 bezieht sich auf die im Luftraum durch die Module überbaute Fläche. Für die Erschließung des Plangebietes sind zudem öffentliche Verkehrsflächen geplant.

Dafür wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Dies ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung unvermeidbar und wird höher gewichtet als die landwirtschaftliche Nutzung und der Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Für die Umsetzung der Planung werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Wald ist von der Planung nicht betroffen. Für die Verwirklichung der Planungsziele ist die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche unvermeidbar.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zur Neuversiegelung und Überbauung von Ackerflächen. Damit ist der Verlust von kaltluftbildenden Flächen und somit eine lokalklimatische Veränderung verbunden. Die Verschattung durch die Photovoltaik-Module und die Aufwärmung über den Platten kann zu geringfügigen Veränderungen des Kleinklimas führen.

Auf der anderen Seite stellt die Erzeugung erneuerbarer Energien einen Beitrag zur Verlangsamung des Klimawandels dar.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die durch die vorliegende Planung überplant und teilweise versiegelt werden. Dadurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung, die allerdings durch die Aufwertung aus der Nachnutzung als Grünland ausgeglichen werden.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verringerung erheblicher Beeinträchtigungen festgesetzt:

- Bodenabstand des Maschendrahtzauns, der das Plangebiet umgibt, von 15 cm.
- Werbeanlagen mit Licht oder Lichtwerbung sind nicht zulässig.
- Nutzung als Grünland mit Pflege durch Viehhaltung oder Mahd.
- Zweireihige Gehölzpflanzung aus einheimischen Sträuchern

Die Bodenversiegelung im Bereich des Sondergebiets ist minimal, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima, Luft werden nicht vorbereitet. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche kommt es zu Neuversiegelungen, die erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen, jedoch durch die Aufwertung aus der Nachnutzung als Grünland ausgeglichen werden.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befindet sich kein Schutzgebiet oder nach Naturschutzrecht geschütztes Objekt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Thörener Bruch (LSG HK 00046) liegt rund 7 km südwestlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet nicht ersichtlich.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Meißendorfer Teiche (NSG LÜ 00098) befindet sich rund 1,1 km südwestlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht ersichtlich.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Von der geplanten Photovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus. Ggf. können Geräusche vom Trafo ausgehen. Ebenfalls kann es zu Reflexionen an den Modulen und damit zu Blendwirkungen kommen.

Aufgrund der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik ist durch das Sondergebiet nur temporär während der Bauphase mit verkehrsbedingten Emissionen zu rechnen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Durch die Planung werden Neuversiegelungen bisher unversiegelter Böden vorbereitet, wodurch diese ihre Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe verlieren. Diese sind als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Bauleitplanung anzusehen, welche entsprechend kompensiert werden müssen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Die Niederschlagsversickerung erfolgt auf der Fläche.

Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle (1991) weist für das Plangebiet keinen wichtigen Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften aus. In der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (Entwurf 2023) wird der Geltungsbereich als Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben dargestellt. Die sich hieraus ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung müssen entsprechend kompensiert werden.

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Winsen/Aller nicht vor.

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 07. September 2022) werden keine plangebietsbezogenen Aussagen getroffen.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁴, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte

⁴ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Das potenzielle Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten wird anhand der vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen abgeleitet. Zudem wurde ein Fauna-Gutachten erstellt.⁵

Trotz der intensiven Nutzung als Acker können Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die Größe der Fläche und die Abstände zu Strukturen ist das Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln der Agrarlandschaften wie Kiebitz oder Feldlerche nicht auszuschließen. Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können Potenziale als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Der artenschutzrechtliche Beitrag hat die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 09, 11 und 12 zusammengefasst untersucht. Hierbei wurden folgende Arten festgestellt:

- Im Vorhabengebiet: Feldlerche (2 Reviere) und Wiesenschafstelze (3 Reviere)
- Außerhalb des Vorhabengebiet: Amsel, Buchfink, Bachstelze, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Goldammer, Gartenbaumläufer, Grünfink, Gartengrasmücke, Haussperling, Bluthänfling, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Kleiber, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Rauchschnalze, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Sumpfmehlschwalbe, Schwarzkohlchen, Turmfalke, Zaunkönig und Zilpzalp

Von diesen Arten liegen ein Nachweis der Wiesenschafstelze sowie ein Nachweis der Feldlerche im Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Der Nachweis der Feldlerche liegt im Bereich der Zuwegung, die sich mit den Bebauungsplänen Nr. 09 und Nr. 11 deckt und im Zuge dieser bereits ausgeglichen wird. Daher wird hier nur das Vorkommen der Wiesenschafstelze behandelt.

Vorkommen von streng geschützten Arten z.B. der Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumanprüche der streng geschützten Arten andererseits, nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Tötung von Vögeln bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Dies kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10. bis Ende Februar) erfolgt.

Im Hinblick auf möglicherweise in Gehölzen vorkommende Brutvögel und Fledermausarten sollten unvermeidbare Gehölzbeseitigungen ebenfalls außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vorgenommen werden. Nach aktuellem Stand sind zwar keine Gehölze betroffen, sollte es dennoch zu Gehölzverlusten kommen, sind diese ebenfalls außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vorzunehmen.

⁵ Arbeitsgruppe Land & Wasser (2024): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum geplanten Gewerbegebiet am Nordrand von Meißendorf (Gemeinde Winsen, Landkreis Celle), August 2024

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor der Baufeldfreimachung von Flächen mit Potenzial für Niststandorte bodenbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich, da ähnliche Habitatstrukturen in Form von Ackerflächen bestehen.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist durch Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik von keinem signifikant erhöhtem Störpotenzial für die potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten auszugehen. Potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind aufgrund der bestehenden Nutzung im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung bereits an einen gewissen Störungsgrad durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewöhnt. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art ist daher unwahrscheinlich.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchhorste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.). Es ist laut des Fauna-Gutachtens nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann. Daher sind für diese Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig. Da beide Feldlerchenreviere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 liegen, werden die Ausgleichsmaßnahmen in diesem konkretisiert. Für die Wiesenschafstelze wird angenommen, dass die Tiere ausweichen können und die Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Weiterhin sollte als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor der Baufeldfreimachung in den südlichen Randbereichen sowie der eventuellen Entfernung von Gehölzen und Fällung von Altbäumen durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Fazit

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf der Ebene des Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurde ein Fauna-Gutachten⁶ erstellt, in dem zudem die Biotoptypen nach Drachenfels⁷ erfasst wurden.

Pflanzen

Das Plangebiet ist vollständig von Sandacker (AS) geprägt. Im Nordosten grenzt eine Grünlandfläche (G) an den Geltungsbereich.

Aus den parallel aufgestellten Bebauungsplänen Nr. 09 und 11 ist bekannt, dass westlich des Planungsgebietes Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Hotel“, „Nahversorgungszentrum“ und „Senioren- und Pflegeheim und serviced apartments“ und südlich ein Allgemeines Wohngebiet entstehen. Derzeitig ist dort noch Ackerfläche vorhanden. In Norden und Osten erstreckt sich die übrige Ackerfläche.

Tiere

Trotz der intensiven Nutzung als Acker können Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die Größe der Fläche und den Abständen zu Strukturen ist das Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln der Agrarlandschaften wie Kiebitz oder Feldlerche nicht auszuschließen. Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können Potenziale als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Der artenschutzrechtliche Beitrag hat die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 09, 11 und 12 zusammengefasst untersucht. Hierbei wurden folgende Arten festgestellt:

- Im Vorhabengebiet: Feldlerche (2 Reviere) und Wiesenschafstelze (3 Reviere)
- Außerhalb des Vorhabengebiet: Amsel, Buchfink, Bachstelze, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Goldammer, Gartenbaumläufer, Grünfink, Gartengrasmücke,

⁶ Arbeitsgruppe Land & Wasser (2024): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum geplanten Gewerbegebiet am Nordrand von Meißendorf (Gemeinde Winsen, Landkreis Celle), August 2024

⁷ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

Haussperling, Bluthänfling, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Kleiber, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Sumpfmelze, Schwarzkohlchen, Turmfalke, Zaunkönig und Zilpzalp

Von diesen Arten liegen ein Nachweis der Wiesenschnalze sowie ein Nachweis der Feldlerche im Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Der Nachweis der Feldlerche liegt im Bereich der Zuwegung, die sich mit den Bebauungsplänen Nr. 09 und Nr. 11 deckt.

Südöstlich des Planungsgebietes befindet sich ein als Großvogellebensraum für den Schwarzschorch von landesweiter Bedeutung ausgewiesenes Gebiet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich fortbestehen.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 19.351 m², die derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt wird. Es gehört als Bodenlandschaft der Talsandniederungen zur Geest und weist als Bodentyp einen mittleren Gley-Podsol auf. Hierbei handelt es sich um einen Boden mit allgemeiner Funktionserfüllung und einer geringen Bodenfruchtbarkeit. Dies begründet keine besondere Bedeutung des Plangebietes im Hinblick auf die Nutzungsfunktion. Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung wird als gering angegeben.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Boden und seine Funktionen im Naturhaushalt erhalten.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Osten verläuft die „Meiße“.

Die Oberfläche des Grundwasserkörpers liegt zwischen 37,5 und 40 m NHN. Da die Geländehöhe ca. 40 m beträgt, steht das Grundwasser bis kurz unter Flur an. Die Grundwasserneubildung ist mit >50-100 mm/a sehr gering. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als gering angegeben (NIBIS 2023).

Der chemische Zustand des Grundwassers wird insgesamt als schlecht angegeben. Hierbei ist Nitrat der entscheidende, als schlecht bewertete Parameter. Der mengenmäßige Zustand wird als gut angegeben (Niedersächsische Umweltkarten 2023).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebieten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der derzeitige Zustand des Schutzgutes Wasser voraussichtlich erhalten.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Durch die ackerbauliche Nutzung bildet das Planungsgebiet derzeit ein Kaltluftentstehungsklimatop mit einer jährlichen Durchschnittstemperatur von 9,8°C (1991-2020; NIBIS 2023). Aktuell gehen von der Fläche keine übermäßigen Emissionen aus, die über das übliche Maß landwirtschaftlicher Nutzflächen hinausgehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die ackerbauliche Nutzung geprägt und besitzt daher keine landschaftsbildrelevanten Strukturen. In der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle wird der Geltungsbereich als Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben dargestellt.

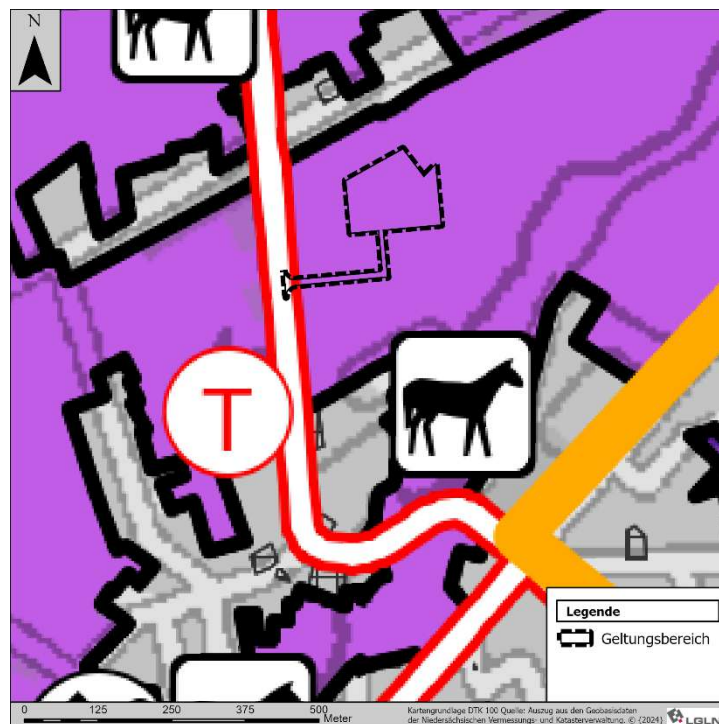


Abbildung 6: Bewertung des Landschaftsbildes zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (Entwurf)

In der Umgebung prägt zum einen die angrenzende „Ostenholzer Straße“ mit den begleitenden Einzelbäumen und zum anderen die Gehölze nahe der „Meiße“ das Landschaftsbild. Die

Flächen östlich, westlich und südlich des Plangebietes werden z. Z. noch durch die ackerbau-liche Nutzung geprägt. Die „Ostenholzer Straße“ stellt eine Vorbelastung des Landschaftsbil-des dar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Änderung des aktuellen Landschaftsbil-des auszugehen.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche und unterliegt somit keiner Erho-lungs- oder Freizeitnutzung.

Im Geltungsbereich sind Vorbelastungen in Form von Geruchs- und Lärmimmissionen und Emissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Plangebietes und der unmittel-baren Umgebung anzunehmen. Erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen sowie Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich.

Das Planungsgebiet und dessen Umfeld sind im LROP Niedersachsens als Vorranggebiet zur Erholung ausgewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen Änderun-gen eintreten.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Zu den Sachgütern zählt die landwirtschaft-liche Nutzfläche.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzfläche als Sachgut erhal-ten.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwir-kungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Be-standsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Derzeitiger Zustand

Es sind keine Wechselwirkungen der Schutzgüter über das normale Maß hinaus ersichtlich.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Wechselwirkungen unter den Schutzgütern im derzeitigen Maße bestehen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Neuausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik.
- Zusätzliche Versiegelungen durch bauliche Anlagen zur Stromspeicherung und Nebenanlagen (z. B. Erschließungswege mit wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen sowie Kabeltrassen).
- Planung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die vorliegende Planung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik kommt es auf ca. 1,35 ha zur Überbauung von Ackerfläche. Da es sich bei Acker um ein Biotop der Wertstufe I handelt, bleibt es bei der Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgut Biotop unberücksichtigt.⁸

Im Bereich der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche kommt es zu Neuversiegelungen auf ca. 0,22 ha. Zudem kommt es zu einem Lebensraumverlust der gefährdeten Offenlandart Feldler-

⁸ NLT (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023

che sowie zur Fällung eines Ahorns im Bereich der Zufahrt an der „Ostenholzer Straße“. Hierdurch kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Mit der vorliegenden Planung werden Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen ermöglicht. Da sich die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 auf den Luftraum über der Geländeoberfläche bezieht kommt es im Bereich der Photovoltaikanlage nur im Bereich der Rammfundamente sowie der baulichen Anlagen zur Stromspeicherung kleinräumig zu Neuversiegelungen. Auf der übrigen Fläche des Sonstigen Sondergebiets kommt es zur Beschattung des Bodens durch die PV-Module. Auf den neu versiegelten Flächen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche entfallen die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Dies stellt erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dar.

Diesem wirkt das Ausbleiben der regelmäßigen Störungen des Bodens durch die ackerbauliche Nutzung sowie die positiven Effekte der Vegetationsentwicklung, durch die sich ein ungestörtes Bodenmilieu ausbilden kann, entgegen.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Es sind keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Mit der Planung werden Neuversiegelungen des Bodens vorbereitet. Hierdurch kommt es zu einer Verringerung der im Ausgangszustand sehr geringen Grundwasserneubildungsrate. Da der Niederschlag jedoch an den Modulen abgeleitet wird und somit auf der Fläche versickern kann, werden hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vorbereitet.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Mit den vorbereiteten Versiegelungen werden Änderungen des Lokalklimas durch die Überbauung des Kaltluftklimatops Acker vorbereitet. Die Verschattung durch die Photovoltaik-Module und die Aufwärmung über den Platten kann ebenfalls zu geringfügigen Veränderungen des Kleinklimas führen.

Durch die Nutzung von Solarenergie soll ein Beitrag zum aktiven Klimaschutz und zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden. Lufthygienische Belastungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger und der damit einhergehenden Emissionen reduzieren. Demnach trägt die Planung zur Emissionsentlastung bei.

Großräumige Veränderungen sind nicht ersichtlich. Somit liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Bauleitplanung vor.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Innerhalb des Plangebietes kommt es durch die festgesetzten zulässigen Höhen der baulichen Anlagen von 4,5 m über der Geländeoberkante und der Länge der baulichen Anlagen von über 50 m zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da sich nördlich des Geltungsbereiches sensible Wohnnutzungen befinden, werden hier erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung prognostiziert.

Dem wirkt die festgesetzte, standortgerechte Gehölzpflanzung am nördlichen Rand des Geltungsbereichs entgegen.

Östlich des Geltungsbereiches schirmen die Gehölze an der „Meiße“ und südlich die Hecken der an die Ackerfläche grenzenden Grundstücke die Sichtbarkeit der Planung ab. Die westlich des Geltungsbereiches verlaufende „Ostenholzer Straße“ stellt eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Somit werden hier keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Mit der Durchführung der Planung werden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie und öffentliche Verkehrsflächen geschaffen. Durch den Trafo kann es zu einer Erhöhung der Lärmemissionen kommen. Durch die öffentliche Verkehrsfläche kann es durch Anliegerverkehr zu verkehrsbedingten Emissionen kommen.

Während der Bauphase kann es kurzzeitig zu erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen kommen, die allerdings nicht als erheblich einzustufen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht zu erwarten.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen der Planung auf Kulturgüter ersichtlich. Aufgrund der Planung geht landwirtschaftliche Fläche als Sachgut verloren.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht zu erwarten.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Bodenabstand des Zaunes zur Umgrenzung des Sondergebiets von 15 cm.
- Verbot von Werbeanlagen mit Licht und Lichtwerbung.
- Anlage einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke.

Für die Pflege der Fläche unter den Modulen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Grundsätze:

- Einsaat der Flächen zur Herstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke mit schattenverträglichen Arten.

- Dauerhafter Erhalt der geschlossenen Vegetationsdecke
- Keine künstliche Düngung
- Keine Pflanzenschutzmittel
- Zulässigkeit der Mahd

Für die Einsaat der Fläche ist eine Regio-Saatgutmischung für Photovoltaikanlagen zu verwenden.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Allgemein sollten eine Baufeldfreimachung und eventuelle Gehölzbeseitigungen außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10 bis Ende Februar) erfolgen, um Vogeltötungen und Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden.
- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor unvermeidbaren Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Erhaltenswerte Gehölzbestände sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie Landschaftsbild.

Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Im Bebauungsplan ist eine 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am nördlichen Rand des Geltungsbereichs festgesetzt. Hier soll eine zweireihige Hecke aus einheimischen Sträuchern angelegt werden. Als Arten werden dafür aufgeführt:

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Den in Kapitel 2.2 erläuterten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild im Bereich des Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ stehen die positiven Effekte der wegfallenden intensiven Ackernutzung, der geplanten Anlage einer Vegetationsdecke und der Gehölzpflanzung am nördlichen Rand des Sondergebietes entgegen. So werden die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens durch die Verschattung und die punktuellen Versiegelungen im Bereich der Modul-Fundamente von den positiven Effekten der Vegetationsentwicklung, durch die sich ein ungestörtes Bodenmilieu ausbilden kann, und durch das Ausbleiben der regelmäßigen Störungen des Bodens im Zuge der ackerbaulichen Nutzung ausgeglichen. Die Gehölzpflanzung trägt ebenso zum Ausgleich der Beeinträchtigungen bei.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Bezug auf die sensiblen Wohnnutzungen nördlich des Geltungsbereiches wird durch die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgeglichen. Hier ist eine zweireihige Heckenpflanzung geplant, die die Sichtbarkeit der Anlagen verhindert.

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) für die erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche nach dem Modell des niedersächsischen Städtetages vorgenommen. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertfaktoren (WF) zugeordnet, wobei WF 0 den niedrigsten Wert darstellt und WF 5 den höchsten. Durch Multiplikation der Wertstufe mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert

in Werteinheiten (WE), der zu Gesamtwertigkeit des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Bestand Geltungsbereich öffentliche Verkehrsfläche

Biotoptyp		Fläche (m²)	WF	WE
Sandacker (AS)		2.448	1	2.448
Summe Geltungsbereich B-Plan		2.448		2.448

Planung Geltungsbereich öffentliche Verkehrsfläche

	GRZ	Fläche (m²)	WF	WE
Öffentliche Straßenverkehrsfläche		2.448		
versiegelbar	0,9	2.203	0	-
unversiegelt		245	1	245
Summe		2.448		245

Wie die Gegenüberstellung zeigt, bewirkt die Umsetzung der Planung im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche ein Defizit von **2.203** Werteinheiten.

Da sich der Geltungsbereich der öffentlichen Verkehrsfläche mit einem Teil der Verkehrsfläche des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 deckt, werden die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen dort bereits ausgeglichen, wenn der B-Plan Nr. 11 vor der vorliegenden Planung wirksam wird. In diesem Fall wären keine zusätzlichen externen Ausgleichsmaßnahmen für die vorliegende Planung nötig. Sollte dies nicht der Fall sein, sollen die erheblichen Beeinträchtigungen in dem markierten Bereich kompensiert werden.

Einzelbäume:

Im Zuge der Erschließung muss im Bereich der Zufahrt an der „Ostenholzer Straße“ ein Ahorn gefällt werden. Dieser weist einen Kronentraufbereich von 14 m und einen Stammdurchmesser von 0,6 m auf. Der zu fällende Straßenbaum ist vor der Entnahme intensiv auf Fledermausbesatz (z.B. Endoskopie) zu untersuchen. Werden Fledermäuse festgestellt, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Der Landkreis ist zu informieren. Der entnommene Baum ist durch die Pflanzung von 3 Ahornbäumen zu kompensieren. Die 5-jährige Anwuchspflege ist durch die Gemeinde Winsen/Aller sicherzustellen. Sollte ein Baum in der Anwuchsphase eingehen, ist dieser von der Gemeinde zu ersetzen. Für nachgepflanzte Bäume beginnt die 5-jährige Anwuchsphase erneut. Die Pflanzorte sind mit der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises abzustimmen. Eine entsprechende Erklärung wird zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geschlossen.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Aufwertung von zwei Ackerflächen erfolgen. Bei den Flächen handelt es sich zum einen um eine 21.800 m² große Ackerfläche in der Gemarkung Thören (Flur 2, Flurstück 35). Diese liegt ca. 6,6 km vom Geltungsbereich entfernt.

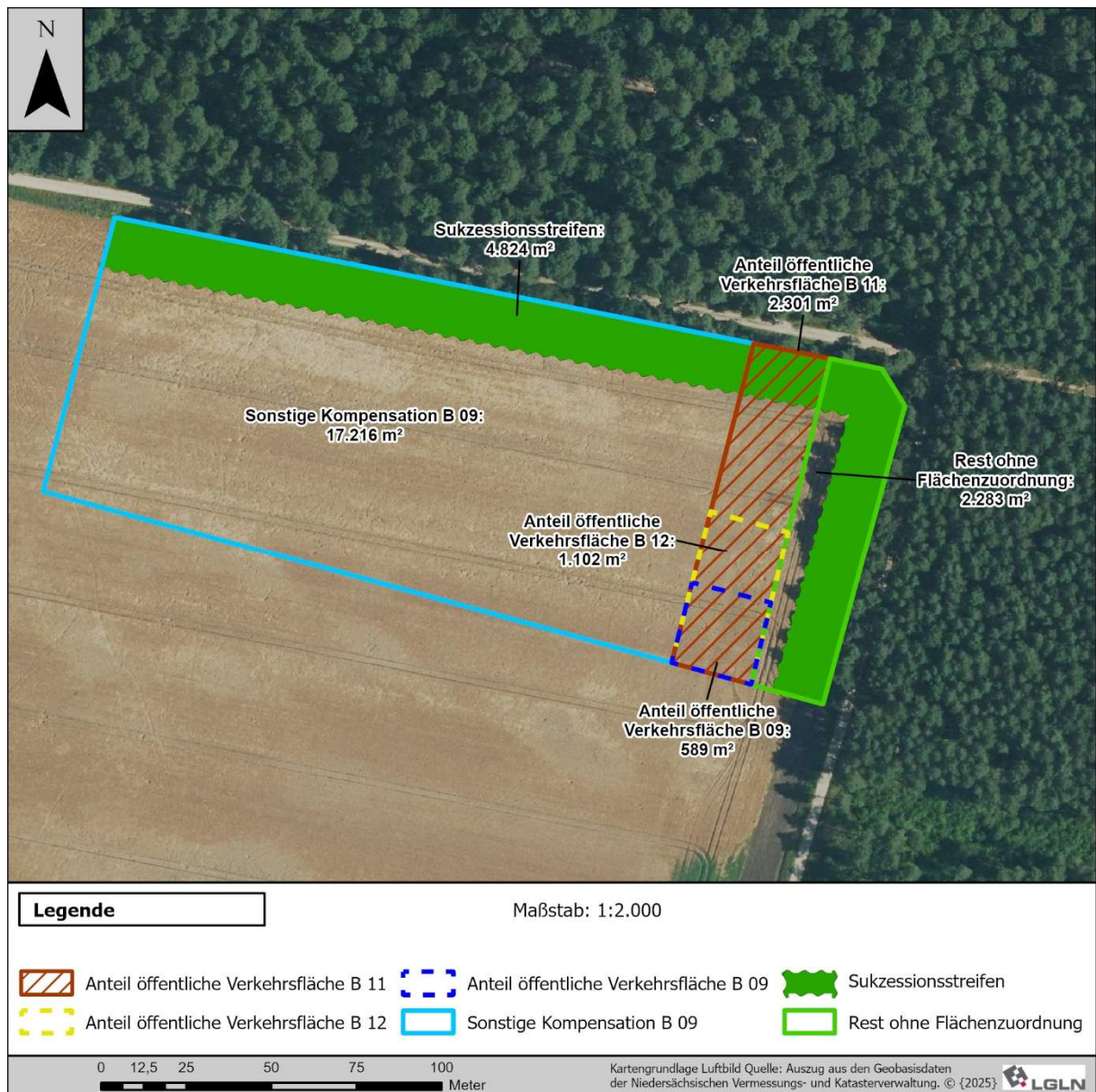


Abbildung 7: Luftbild der Ausgleichsfläche „Thören“ mit Zuteilung der Flächen zu den Bebauungsplänen

Die zweite Ausgleichsfläche befindet sich in der Gemarkung Bannetze (Flur 5, Flurstück 103) und liegt ca. 6,8 km vom Geltungsbereich entfernt. Die Fläche weist eine Größe von 13.824 m² auf, von denen 11.208 m² als Acker und 2.616 m² als Intensivgrünland genutzt werden. Damit stehen insgesamt 35.624 m² Fläche zur Verfügung.

Zum besseren Verständnis wird nachstehend die Gesamtkonzeption für die zweite Ausgleichsfläche hier mit aufgeführt. Die Bebauungspläne Nr. 09, 11 und 12 grenzen unmittelbar aneinander an.

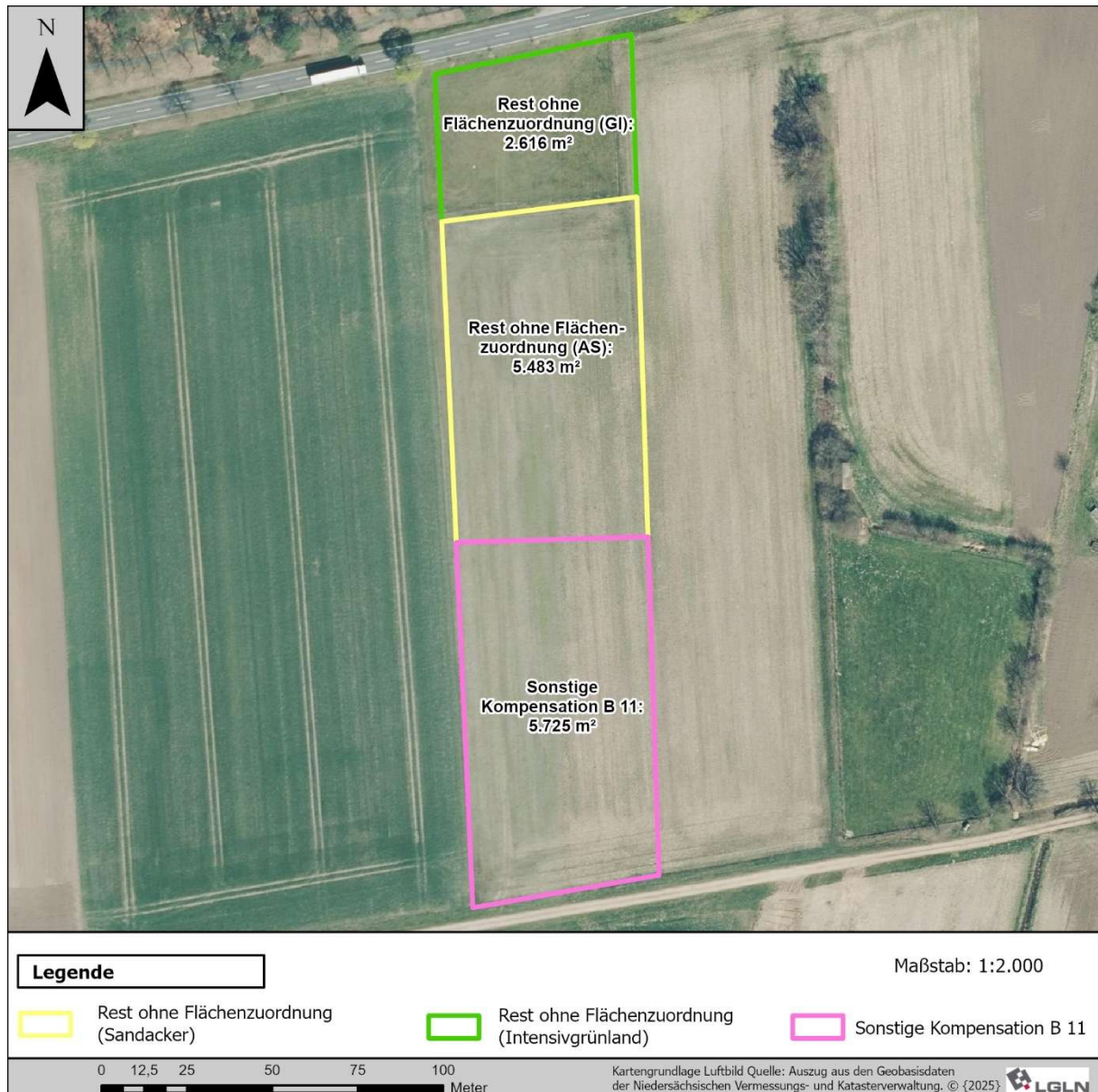


Abbildung 8: Luftbild der Ausgleichsfläche „Bannetze“ mit Zuteilung der Flächen zu den Bebauungsplänen

Diese Ausgleichsflächen sollen überwiegend mit entsprechender extensiver Bewirtschaftung von derzeit Wertstufe 1 (Ausgangsbiotop: Sandacker) bzw. Wertstufe 2 (Ausgangsbiotop: Intensivgrünland) auf Wertstufe 3 (Zielbiotop: Sonstiges feuchtes Extensivgrünland) aufgewertet werden. Dabei soll der Offenlandcharakter erhalten werden, um einen multidimensionalen Ausgleich auch in Bezug auf die Habitatfunktionen für die Feldlerche zu erzielen. Somit werden hier die erheblichen Beeinträchtigungen der Feldlerche ausgeglichen.

Am nördlichen und östlichen Rand der Ausgleichsfläche „Thören“ wird ein 15 m breiter Sukzessionsstreifen zur Entwicklung von Gehölzen aus der Bewirtschaftung genommen. Dabei wird der Sukzessionsstreifen mit der Wertstufe 3 berechnet, da sich hier übergangsweise Halbruderaler Gras- und Staudenfluren entwickeln werden, bis Gehölze durch die natürliche Sukzession aufwachsen und der Zielbiotoptyp Strauchhecke (HFS) erreicht wird. Beide Biotoptypen sind nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages mit Wertstufe 3 zu bewerten. Folgende Aufwertung wird angenommen:

Ausgleichsfläche „Thören“:

Biotoptyp		Fläche (m²)	WF	WE
Ausgangsbioptyp: Sandacker (AS)		21.800	1	21.800
Zielbioptyp: Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)		21.800	3	65.400
Summe Aufwertung		21.800		43.600

Ausgleichsfläche „Bannetze“:

Biotoptyp		Fläche (m²)	WF	WE
Ausgangsbioptyp: Sandacker (AS)		11.208	1	11.208
Ausgangsbioptyp: Intensivgrünland (GI)		2.616	2	5.232
Zielbioptyp: Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)		13.824	3	41.472
Summe Aufwertung		13.824		25.032

Durch die Aufwertung der beiden Flächen werden insgesamt **68.632** Werteinheiten generiert, wodurch das Kompensationsdefizit der Bebauungspläne Nr. 09, Nr. 11 und Nr. 12 von insgesamt **53.866** Werteinheiten vollständig ausgeglichen wird. Der Überschuss von 14.766 Werteinheiten kann von der Gemeinde für die Kompensation zukünftiger Vorhaben herangezogen werden.

Die Kompensationsflächen sollen durch extensive Bewirtschaftung zu extensivem Feuchtgrünland entwickelt werden. Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Einsaat mit Regiosaatgut
- Aushagerung der Intensivgrünlandfläche
- Ggf. extensive Beweidung mit begrenzter Weidetierdichte (max. 2-3 Tiere/ha)

Das Grünland ist unter folgenden Auflagen zu bewirtschaften:

Grundsätze:

- Das Grünland ist als Wiese mit höchstens einmaliger Mahd pro Jahr zu nutzen.
- Eine Brachlegung ist unzulässig.
- Die Umwandlung in Intensivgrünland oder Acker sowie Einebnung/Planierung sind verboten.
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Duldung von Biotopgestaltungsmaßnahmen und weitergehenden Nutzungseinschränkungen nach rechtzeitiger Absprache.
- Die Lagerung von Winterfutter auf der Fläche ist unzulässig (Silage, Rundballen o. ä.).
- Das Ausbringen von Dünger jeglicher Art ist unzulässig.

Bearbeitung:

- Keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen)
- Keine Veränderung des Bodenreliefs.
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.

- Nachsaat nur in Absprache mit der UNB des Landkreises Celle mit abgestimmter Saatgutmischung.

Schnittnutzung:

- einmalige Mahd pro Jahr ab Mitte Juni mit Mähgut-Entfernung.
- Mulchen ist unzulässig.

Die Entwicklung der Flächen ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und die Maßnahmen bei negativer Entwicklung anzupassen.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen kommt es durch den Wegfall der intensiven Bodenbearbeitung zu einer Verbesserung der Bodeneigenschaften, was die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgleicht, sowie zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes, wodurch auch die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild kompensiert werden.

Fazit zur Eingriffsregelung

Wie die Gegenüberstellung zeigt, werden alle Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Die Planung soll Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie schaffen. Dafür wird auf 1,69 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik und auf 0,24 ha eine öffentliche Verkehrsfläche auf bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind zum derzeitigen Stand nicht ersichtlich.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Umsetzung der Planung nicht abgeleitet.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - o Stellungnahme zum Bebauungsplan Meißendorf Nr. 09 „Ostenholzer Straße“ des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege
 - o Arbeitsgruppe Land & Wasser (2024): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum geplanten Gewerbegebiet am Nordrand von Meißendorf (Gemeinde Winsen, Landkreis Celle), August 2024
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:

- o NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - o Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - o Landschaftsrahmenplan Landkreis Celle (1991/2020)
 - o Landkreis Celle (2005): Regionales Raumordnungsprogramm
 - Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages
- Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.⁹

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde Winsen (Aller) wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde Winsen (Aller) wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde Winsen (Aller) wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist vollständig durch Ackerfläche geprägt. Westlich grenzt der Geltungsbereich an die „Ostenholzer Straße“, nach Norden, Süden und Osten ist er von Ackerfläche umgeben. Nordöstlich grenzt eine Grünlandfläche an das Plangebiet.

⁹ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Auswirkung der Planung, Eingriffsregelung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Winsen (Aller) planungsrechtlich abgesichert werden. Durch die damit verbundenen Neuversiegelungen und Flächeninanspruchnahmen kommt es zum Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie zur Versiegelung von ca. 0,24 ha Boden im Bereich der Fundamente, Nebenanlagen und den öffentlichen Verkehrsflächen und damit zum Verlust der Bodenfunktionen. Es kommt ebenfalls Veränderung des Landschaftsbildes in einem Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben.

Somit bereitet die Planung einen Eingriff in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie Landschaftsbild vor. Den in Kapitel 2.2 erläuterten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild im Bereich des Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ stehen die positiven Effekte der wegfallenden intensiven Ackernutzung, der geplanten Anlage einer Vegetationsdecke und der Gehölzpflanzung am nördlichen Rand des Sondergebietes entgegen, welche somit ausgeglichen werden. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche bewirkt die Umsetzung der Planung ein Defizit von 2.203 Werteinheiten.

Da sich der Geltungsbereich der öffentlichen Verkehrsfläche mit einem Teil der Verkehrsfläche des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 deckt, werden die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen dort bereits ausgeglichen, wenn der B-Plan Nr. 11 vor der vorliegenden Planung wirksam wird. In diesem Fall wären keine zusätzlichen externen Ausgleichsmaßnahmen für die vorliegende Planung nötig. Sollte dies nicht der Fall sein, sollen die erheblichen Beeinträchtigungen in den Gemarkungen „Thören“ (Flur 2, Flurstück 35) und „Bannetze“ (Flur 5, Flurstück 103) kompensiert werden.

Bei der Fläche in der Gemarkung Thören handelt es sich um eine 21.800 m² große Sandackerfläche, auf der durch die Aufwertung um zwei Wertstufen 43.600 WE generiert werden können. Dabei wurde der Sukzessionsstreifen mit der Wertstufe 3 berechnet, da sich hier übergangsweise Halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln werden, bis Gehölze durch die natürliche Sukzession aufwachsen und der Zielbiototyp Strauchhecke (HFS) erreicht wird. Beide Biototypen sind nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages mit Wertstufe 3 zu bewerten. Die Fläche in der Gemarkung Bannetze besteht im nördlichen Teil aus 2.616 m² Intensivgrünland und im südlichen Teil aus 11.208 m² Sandacker. Durch die Entwicklung von Intensivgrünland kommt es zu einer Steigerung um eine Wertstufe und von Acker zu Extensivgrünland um zwei Wertstufen, sodass aus beiden Bereichen insgesamt 25.032 WE generiert werden.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen werden sowohl die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, als auch die auf der Eingriffsfläche wegfallenden Habitatqualitäten und -funktionen für die Feldlerche ausgeglichen. Gleichzeitig kommt es durch den Wegfall der intensiven Bodenbearbeitung zu einer Verbesserung der Bodeneigenschaften, was die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgleicht, sowie zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes, wodurch auch die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild kompensiert werden.

Es werden insgesamt 68.632 Werteinheiten auf den beiden Ausgleichsflächen generiert, wodurch das Defizit von 53.866 WE aus den Bebauungsplänen Nr. 09, Nr. 11 und Nr. 12 vollständig ausgeglichen werden kann.

Spezielle Artenschutzprüfung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

Das potenzielle Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten wird anhand der vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen abgeleitet. Zudem wurde ein Fauna-Gutachten erstellt.¹⁰

Im Geltungsbereich sind dabei geeignete Habitatqualitäten für Brutvögel des Offenlandes wie Feldlerche und Kiebitz nicht auszuschließen. Der artenschutzrechtliche Beitrag hat die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 09, 11 und 12 zusammengefasst untersucht. Hierbei wurden folgende Arten festgestellt:

- Im Vorhabengebiet: Feldlerche (2 Reviere) und Wiesenschafstelze (3 Reviere)
- Außerhalb des Vorhabengebiet: Amsel, Buchfink, Bachstelze, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Goldammer, Gartenbaumläufer, Grünfink, Gartengrasmücke, Haussperling, Bluthänfling, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Kleiber, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Schwarzkehlchen, Turmfalke, Zaunkönig und Zilpzalp

Von diesen Arten liegen ein Nachweis der Wiesenschafstelze sowie ein Nachweis der Feldlerche im Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Der Nachweis der Feldlerche liegt im Bereich der Zuwegung, die sich mit den Bebauungsplänen Nr. 09 und Nr. 11 deckt und im Zuge dieser bereits ausgeglichen wird. Daher wird hier nur das Vorkommen der Wiesenschafstelze behandelt.

Damit stellt sich die Artenschutz-Verträglichkeit im vorliegenden Planfall wie folgt dar:

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Tötung von Vögeln und Fledermäusen bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Dies kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10. bis Ende Februar) erfolgt. Auch die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten von Brutvögeln und Fledermausarten kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.). Zudem ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende, gehölzgebundene Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann. Nach derzeitigem Stand der Planung sind jedoch keine Gehölze betroffen, wodurch eine Betroffenheit von Fledermäusen unwahrscheinlich ist.

Weiterhin sollte als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor der Baufeldfreimachung durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob eine Nutzung durch Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich, da ähnliche Habitatstrukturen in Form von Ackerflächen bestehen.

¹⁰ Arbeitsgruppe Land & Wasser (2024): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum geplanten Gewerbegebiet am Nordrand von Meißendorf (Gemeinde Winsen, Landkreis Celle), August 2024

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.). Zudem ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Wiesenschaftstetze im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann, da sie zu den ungefährdeten und weit verbreiteten Arten mit weiten Habitatansprüchen gehört.

Natura 2000-Verträglichkeit

Im Umkreis des Geltungsbereichs liegen zwei FFH-Gebiete und zwei EU-Vogelschutzgebiete: „Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“ (091, 3224-331) und „Moor- und Heidegebiet im Truppenübungsplatz Bergen-Hohne“ (083, 3124-301) sowie „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ (V31, 3224-401) und „Truppenübungsplatz Bergen“ (V32, 3124-401). In Kapitel 1.2.1 befindet sich eine Übersicht inklusive der Namen samt nationaler und EU-Kennziffer, der Entfernung zum Geltungsbereich sowie den wertgebenden Arten und Lebensraumtypen und die Hauptbeeinträchtigungen bzw. Gefährdungen aus den Standard-Datenbögen der Gebiete. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Ackerfläche führt nicht zu

- Flächeninanspruchnahmen in den Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebieten,
- einer Veränderung der Nutzung in den Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebieten (bezogen auf Gebäude, Wald, landwirtschaftliche Flächen),
- Veränderungen der Gewässer(be)nutzung

Es werden keine Auswirkungen vorbereitet, die zu einer Gefährdung der wertgebenden Arten und Lebensraumtypen führen werden. Von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebiete wird nicht ausgegangen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befindet sich kein Schutzgebiet oder nach Naturschutzrecht geschütztes Objekt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Thörener Bruch (LSG HK 00046) liegt rund 7 km südwestlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet nicht ersichtlich.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Meißendorfer Teiche (NSG LÜ 00098) befindet sich rund 1,1 km südwestlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht ersichtlich.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle (1991) weist für das Plangebiet keinen wichtigen Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften aus. Die Planung steht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegen.

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Winsen (Aller) nicht vor.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; NLWKN Stand März 2021.
- Landkreis Celle (2005): Regionales Raumordnungsprogramm.
- Landkreis Celle (1991/2020): Landschaftsrahmenplan.

- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.
- Niedersächsischer Umweltkartenserver, abrufbar unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de.
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.
- Niedersächsisches Umweltportal NUMIS, abrufbar unter <https://numis.niedersachsen.de/kartendienste>.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Umsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik und einer öffentlichen Verkehrsfläche auf bisher als Acker genutzten Flächen.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1.94 ha mit Sandacker.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Während der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten. Es sind durch die Photovoltaik-Anlagen keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Es liegen keine Angaben über die Art und Menge der erzeugten Abfälle vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Für das Sondergebiet sind keine besonderen Anfälligkeiten für Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit Umweltauswirkungen benachbarter Plangebiete ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Durch den Verlust von Ackerflächen und der Beschattung durch die baulichen Anlagen kommt es zu kleinräumigen Veränderungen des Lokalklimas. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die bei der Bau- und Betriebsphase eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu einer Veränderung der Fläche als Lebensraum von Tieren in dem Sondergebiet und zum Verlust von Lebensraum von Tieren im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche.
Pflanzen	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu einer Veränderung der Fläche als Lebensraum von Pflanzen in dem Sondergebiet und zum Verlust von Lebensraum von Pflanzen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Es kommt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Umsetzung der Planung gehen zusätzliche Bodenversiegelungen einher.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Durch Bodenversiegelungen kommt es im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zur Erhöhung des Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser und zur Verringerung der Grundwasserneubildung. In dem Sondergebiet ist mit keiner Veränderung der Grundwasserneubildung zu rechnen.
Luft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Durch Anliegerverkehr ist eine geringfügige Verschlechterung der Luftqualität möglich. Von der Photovoltaik-Anlage gehen keine Emissionen aus.
Klima	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	o	Großräumige Änderungen sind nicht ersichtlich. Der Ausbau erneuerbarer Energien wirkt dem Klimawandel entgegen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Wirkungsgefüge		o	o	o	o	o	o	o	o	o	o		Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	o	X	Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes in einem Bereich mit großer Bedeutung für das Landschaftserleben. Großräumige Veränderungen sind nicht ersichtlich.
biologische Vielfalt	x	x	x	x	o	x	x	x	x	o	o	x	Es liegen keine Hinweise auf eine besonders hohe biologische Vielfalt vor.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit und Bevölkerung werden nicht prognostiziert, wenn die aufgeführten Abstands- und Nutzungsregelungen eingehalten werden.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Es sind keine Baudenkmale im Geltungsbereich betroffen, eine Betroffenheit von Bodendenkmalen ist nicht auszuschließen.
sonstige Sachgüter	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überplant.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die bei der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	X	o	o	o	o	X	X	X	o	o	X	o	Das Vorhaben dient der Erzeugung regenerativer Energien.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei der Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energiesparverordnung umzusetzen.
g) Darstellungen von Landschaftsplänen	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans werden von der Planung nicht beeinträchtigt.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Pläne sind nicht bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.